



CANCELL
MART. IBVRG



IN SPERINACE D AVGS DVI
IN SACRA LITTE ARCHIDIA
IN PLAGA CIVITATIS

6 8 1



100/1

Des

Wuchstüchtiger

Hochgebornen Fürsten vnd

Herren/ Herren Augusten/ Herzogen zu Sachsen/ des
Weiligen Römischen Reichs Ertzmarschalchen vnd Chur
fürsten/ Landgraffen in Thüringen/ Marggraffen zu
Meissen/ vnd Burggraff zu Magdeburg.

Ausschreiben.

Wie es auff der Landschaft bey jüngstem
zu Torgaw gehaltenem Landtage / vnderthentigste Bitte
vnd rätliches bedencen/ in etlichen Artickeln / Pollicey vnd
Iustitien belangende/ gehalten solle werden.



Das Dritte teil.

Com Gratia & Priuilegio Electoris Saxo.

M. . Dresden. XCIII.



Vorrede.

In Gottes gnaden / Wir Augustus / Herzog zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg. Entbieten hiermit allen vnd jeden / vnsern Erbschutzvorwandten / zugehörigen Stifften / Graffen / Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt vnd Aemptleuten / Volgten / Vorwaltern / Schöffern / Gleitsleuten / Vorstehern / Bürgermeistern / Kähten der Städte / Richtern / Schultheissen / Gemeinden / Vnderthanen / Vorwandten / Geistlichen vnd Weltlichen Standes / vnd sonst in gemein / allen andern / so in vnsern Landen ihren auffenthalt vnd gewerb / auch sich sonst vnser schutzes zugebrauchen haben / vnd jeder menniglichen vnsern G. us / Gnad vnd geneigten willen.

Erwürdige / Wolgeborne / Edle auch Wirdige / liebe Landechtige vnd getrewe. Wiewol onser lobliche Vorfahren / vnd Wir von anfang vnsrer Regierung vnd bis anhero / aus sonderlicher Gnedigkeit vnd Väterlicher fürsorge so wir für vnser getrewe Vnderthanen getragen / vielerley nothwendiger Satzungen / Vorordnungen vnd Constitutionen, ausgehen lassen Welche neben beförderung warhafftiger Christlicher Religion, zu erhaltung guter Policy, Bund zu auffnehmen / wolfarth vnd gedeyen der Vnderthanen gereichen / Dieselben auch folgend

U U ij

gends

Vorrede.

gends durch viel vnterschiedliche *Mandata* vnd *Ausschreiben*/ nach fürfallender gelegenheit zum öfftermahl widerumb vornewert / vnd vns daher gnedigst vorsehen/ Es würden auch gedachte vnserer Vnderthanen / solchen vnsern Ordnungen vnd Mandaten / als die ihnen selbst zum besten gemeinet / vmb so viel desto mehr gehorsamlich nachgelebet haben/ das es ferner vorordenunge nicht bedürffe.

So hat vns doch vnserer getrewe Landschafft auff den jüngst gehaltenen Landtügen zu Torgaw / Vnderthenigst fürgebracht / wie denselben vnsern Vorordenungen in vielen dingen / zu förderst aber in denen hernach benümbten Articulen / nicht nachgesetzt noch nachgegangen werde / Vnd das auch daneben allerley gefehrliche / vnd beschwerliche Mißbreuche eingeführet würden / vnd derentwegen vns vnderthenigst angelanget / das Wir hierinnen ferner ernstes einsehen fürwenden wolten.

Wann wir vns dann wegen vnserer von Gott dem Allmechtigen befohlenen Ampts schuldig erkennen / auch für vns hierzu wol geneigt sein / allem übel vnd ergernis / so viel vormittelst Göttlicher vorleihung / zubesehen möglichen / zu steuren vnd wehren / Vñ hierlegen Christlichen erbarlichen vnd tugentlichen wandel zu pflanzen vnd zu befördern / Als haben wir die von vnserer Landschafft vbergebene / vnd hernach benümbte Articulen in berathschlagunge gezogen / vnd darauff folgende Vorordenunge gethan.

Von

Von fluchen vnd schweren.

3

Von Gotteslesterung / Fluchen vnd schweren.

Degen des abschewlichen vnd hoch-
strefflichen lasters / der lesterung Gottes / auch
des leichtfertigen ergerlichen fluchens vnd
schwerens / seind in des heiligen Römischen
Reichs Polteey Ordnungen / ausführliche vnd noth-
wendige vorsehungen geschehen / Vnd derselben nach /
von vnserm freundlichen lieben Brudern / Churfürst
Moritzen etc. Lößlicher vnd seliger gedechtnis / Vnd
Vns im funffzigsten Jahre / vnd dann folgendts im
Fünff vnd funffzigsten von Vns insonderheit / öffentli-
chen Ausschreiben ergangen / welcher gestalt die Gottes-
lesterer / Als / Die da Gott zumessen / das seiner Gött-
lichen Maiestat nicht bequiem / oder mit ihren Worten / das
jenige so Gott zusichet / abschneiden wollen / Oder / ob
Gott nicht ein ding vermöchte / oder nicht gerecht were /
oder sonst der gleichen freuentliche vnd vorächtliche lester-
wort / one mittel in oder wider Gott seine heilige Mensch-
heit / oder die Göttlichen Sacrament reden / zu straffen
sein.

Desgleichen auch / mit was vnterschiedlichere straff
die zubelegen / welche / ob sie schon in jeso erzelter massen
Gotteslesterung nicht begihen / Vnd derenthalben von
A A iii denselben

Von Gotteslesterung /

denselben zu unterscheiden / jedoch gleich wol Gottes heiligen Namen sonst bößlich vnnnd vbel mißbrauchen / bey der krafft vnd macht Gottes / bey den Wunden vnd Leiden Christi / So vmb vnser Erlösung willen geschehen / Vnd bey dem heiligen Sacrament / offte freuentlich vnd vorwessentlich schweren vnd fluchen.

Es sind auch solche Ordnungen vnd Ausschreiben hernach in vnserer des zwey vnd siebenzigsten Jahres ausgegangenen *Constitutionen* / widerumb vornewert / vnd die darinnen vorleibte Straffe weiter erkleret vnd erhöhet worden.

Dieweil vns aber fürkommen / das durch dieses alles / solchem gewölichen laster nicht genzlich geweret werden wollen / Sondern / das dergleichen von vielen frechen vnd rohlosen Leuten noch Teglich begangen werde / Vnd dieses der beschwerlichsten übel eines / dadurch Gott der Allmechtige nicht alleine gegen dem vortbrecher / Sondern auch der Obrigkeit / die solches zu wehren schuldig / vnnnd geduldet / zu grossen Zorn / vnnnd erschrecklicher / zeitlicher vnd ewiger straffe beweget wird / wie dann solches die Biblischen vnd andere schriften ausweisen / auch zu vnsern zeiten offtmals die erfahrung geben.

So wollen wir alle derwegen aus gegangene Vorordnungen / Ausschreiben vnnnd *Constitution*, hiermit nachmals wiederholet vnd vornewert haben.

Vnd

Wir befehlen hierauff ernstlich / das ein jeder in vnsern Landen / was standes oder wesens der sey / sich aller Gotteslesterung / leichtfertigen freuentlichen fluchens vnd schweren / bey vormeldung der darauff gesetzten / auch anderer hoher straffe / So nach gelegenheit wider ihn fürgenommen werden sol / hinfürder enthalte.

Das auch eines jeden orts Obrigkeit vnd Gerichtshalter / hierauff besondere fleißige achtung geben sol / damit vnser vorige Ausschreiben vnd diesem vnserm befehlich von menniglich vntweigerlich nachgelebet / vnd solchem laster gestewert vnd gewehret werde.

Auff das auch solches vmb so viel desto füglicher geschehen möge / so sol ein jeder / die dergleichen Gotteslesterung / fluchen vnd schweren gehört / solches des orts Gerichtshaltern / vermöge des Römischen Reichs Poltey / vnd vnser hiebuern ausgegangenen Landesordnung / zuuormelden vnd anzuzeigen schuldig sein / Vnd insonderheit / weil solch Laster gemeiniglich bey dem obermessigen Trunck / vnd andern dergleichen vnordentlichen leben in Schenck vnd Wirtshausern begangen wird / So sol ein jede Obrigkeit vnd Gerichtshalter / ihren Krezimarn / Schencken vnd andern Wirten / bey welchen die Leute zusammen zukommen pflegen / bey namhaffteiger Peen sufferlegen / das sie hierauff gut achtung haben / vnd was

sich

Von Gotteslesterung.

sich dergleichen bey ihnen zutregt / den G:richten anzu-
gen / vnd zuerkennen geben / Vnd da hierüber solches von
ihnen / oder auch andern die es gehöret / vordlieben wür-
de / dieselben hierüber in straffe nemen.

Wärde aber auch der Gerichtsherr / nach deme er
dessen berichtet / hierinnen nicht / vormüße vnserer Orde-
nung / zu abschaffung dieses Lasters / gebührliches einse-
hen fürwenden / So wollen wir vns gegen demselben mit
besonderer straffe dermassen erzeigen / das vnser ernst im
Werck gespüret vnd befunden werden sol.

Von Wucher / Wucherlichen
Contracten vnd Partiten /
auch von nachgelassenen Zinsen.

Was für ein vnchristlich laster der
Wucher sey / was auch dardurch fur schaden /
nachtheil vnd vorderb / Landen vnd Leu-
ten zugesüget wird / Das ist menniglich vns
verborgen.

Vnd wiewol dasselbe in heiliger Göttlicher Schrifft /
vnd in die Keyserliche Pollicen Ordenunge / auch vns-
ser im 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. etc. Thar-
res / au 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. etc. Thar-
beter w 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. etc. Thar-
achtet

vnd Partteen.

achtet/dis schendlich laster in vnsern Landen / leider noch ⁵
allzu gemein/ vnd das ihr viel / ohne schew sich desselben
befleissigen/ vnd solches von tag zu tage / mehr ober hand
nehme.

Das auch daher allerley Krencke / vorteilhafftige
Contracte vnd Parehtreren erdacht werden/ dadurch
man den Wucher zubeschönen / vnd zuuorblämen / Vnd
der darauff gesakten straff zu entgehen vermeinet / Als /
Das ezliche eine gewisse Summa Geldes/ als Achtzun-
dert Gilden/ hinleihen/ Vnd doch in der verschreibung
Tausent Gilden oder mehr setzen/ oder an stadt geltehe-
ner Münze / die vorschreibung auff Gold richten las-
sen / damit sie mehr denn fünffe von hundert bekom-
men.

Desgleichen das man vmb ein klein vorseumnis
der zeit/ So zur bezalunge bestimmet / eine gewisse Geld-
straffe ansetzet/ oder auch/ damit der Schuldener weiter
anstand erlange / ein vbermässig Interesse ohne vorge-
hende liquidation fordert/ mit der Heuptsummen stetget /
vnd dieselbe vmbeschlegt.

Item / das ezliche / wann sie Geld ausleihen /
Getreidich / Pferde / Tücher / Zyhn / Zobeln vnd an-
dere Wahren/ für bar Geld/ mit einrechnen/ Vnd doch
dieselben Wahren/ vmb viel ein höhers/ denn sie an ihme
selbst werde sein / oder von dem Schuldener seiner ge-
legenheit nach ausgebracht werden können / anschlagen /

BB

Auch

Von wucherlichen Contracten.

Auch daher solche Wahren/ Weil der ander des Geldes benötigt/ Vnd mit höchster vngelegenheit dieselben wiederumb antwerden mus / durch die dritte oder vierdte Hand/ viel vmb ein geringers / Dann sie es ihme selbst gelassen/ wieder an sich bringen/ Vnd dadurch ein mercklichen vnd wol dreysechtigen Wucher Vnd Gewin treiben.

Item / Das ezliche ihr Geld vmb einen gewöhnlichen Zins hinweg leihen/ Vnd hierüber eine sonderliche vorehrung/ oder aber/ damit man derselben einen Mantel vmbgebe / ein Dienstgeld ihnen verschreiben lassen / Welches ihnen ohne bezahlung der Hauptsummen nicht auff geschrieben werden mag/ Da sie doch auch hirgegen zu dienen nicht schuldig sein.

Item/ Das einer Geldt mit dem bedinge ausleihet/ das ihme von einem Marckte / Monat oder Wochen zur andern/ oder sonst andere bedingte fristen / ein gewisse Auffgeldt / So Järlich mehr dann fünffse auff hundert austret / gegeben werde.

Item/ das ezliche eine Summa Geldes ohne vorzinsunge/ mit dem gedinge auff eine benante zeit ausleihen / Das der Schuldiger nach verflussener solcher zeit dieselbige vorgeliehene Summa wiedergeben/ Vnd dagegen noch viel eine höhere Summa / bisweilen auch auff längere zeit/ Vnd mit schweren Conditionen zuleihen / zusagen mus/ Vnd wenn der Schuldiger daran in etwas seufzt
mit

vnd Partiten.
mitg wird / fast vngewürliche vnd vnbilliche schäden er-
zungen werden.

Item / Das einer ein geringe Geld auff Pfand / so
weit mehr werdt ist / ausleihet / vnd darneben dis ausdin-
get / Wann es innerhalb gewisser zeit nicht gelöset wird /
das es alsdann vorstanden sein sol.

Item / das man Geld auff etzliche wahren / vnd son-
derlich auff Getreidicht / Wein vnd andern Früchte im
Felde / auch wol ohne vorzinsunge hinaus leihet / Vnd
dargegen die selben wahren viel vmb ein geringers / denn
in gewöhnlichen kauff / vmb ein Geld anschlezt / vnd dar-
durch weit mehr / denn sonst die gewöhnliche Zinse aus-
tragen / erlanget.

Dieweil dan durch diese vñ dergleichen
Wucherliche Contract / einer den andern / Gottes
ernstlichem Gebote / vnd der liebe des Nehesten zu wie-
der / vorthelhafter weise ganz erbermlichen ausseuget /
vnd vmb seine Narung dermassen bringet / das nicht al-
leine ein jeder Christlich / sondern auch Erbar vnd auff-
richtig gemühte / dafür billich ein sonderlichen abschew
haben solte / Auch der Allmechtige vmb dieses vnchrist-
lichen Lasters willen / ein ganzes Land zu straffen / ver-
ursachet werden möchte.

So wollen wir zuuorkommung vnd abschaffung
dieses vbel / unsere vorige Vorordnung / auch die es
BB ij Artickels

Von Wucherlichen Conträcten/
Artickels halben/ hiermit nachmals erneuert vnnnd be-
krefstiget haben.

Vnnnd befehlen darauff mit besonderm ernst / das
menniglich sich in vnsern Landen/ alles obangezogenen
Wuchers/ bey vormeidung der darinnen verleibten vnnnd
anderer ernster straffe / enthalten / auch ein jeder Ge-
richtsherr/ das solches also vnweigerlich geschehe / mög-
liches fleisses auffachtung haben sol.

S Ezen/ ordnen vnd wollen auch hierüber / das alle
Wucherliche Contract / vnnnd vnzimliche Pacta,
Thädunge vnd Händel / wie die genennet oder er-
dacht werden mögen/ genzlich vormieden / Vnnnd durch
niemandes / wes wurden oder standes der sey/ fürgenom-
men oder gebraucht werden sollen. Damit allen Rich-
tern gebietende / Wenn solche Wucherliche Contracte
für sie gebracht/ das sie dieselben vnwürdig/ kraftlos vnd
vnbindig erkennen / Vnnnd auff solche Contracte / keine
Execution thun noch verhelffen sollen / Wie wir sie denn
hiermit für vnkrefstig vnd vnbindig erklären vnnnd erken-
nen.

Über des / so sol auch derjenige / der sich derglei-
chen Wucher vnd vnchristlicher Händel befließiget / nicht
alleine vermöge voriger Publicirten Ordnungge / den
vierdten theil der Heuptsummen vns vorlustig sein /
Sondern auch hierüber nach gelegenheit der vorbrech-
ung/

ung/ mit zeitlichem gefengnis/ oder in andere wege gebürlichen gestraffe/ vnd da er hierüber des mehrmals begriffen/ in vnsern Landen gar nicht geduldet werden.

Vnd nach deme ezliche hterinnen diese arglistigkeit brauchen / Wenn sie einen Wucherlichen Contract geschlossen/ Vnd darüber vorschreibung erlanget/ das sie / weil sich hierinnen schuldig wissen / dieselben folgendes weiter einem andern Cedirn, Vnd in die dritte vnd vierdte Handt vorparthieren / damit man nicht so leicht hinter ihre rücken komme / noch sich wider sie zubeheiffen haben müge.

So ordenen vnd wollen wir / das diese vnser Ordnung / so viel die vorweigerung der Hülffe anlanget / wider den Cessionarien, sol wol als wider den so den Contract selbst geschlossen / stadt haben / Vnd derselbe / wenn er solche vorschreibunge wissenlich angenomen / hierüber mit gleicher obgesakter straffe / beleget werden sol.

LS treget sich auch gemeiniglich zu / das die / welche sich dergleichen Wucherlicher Contract besleiffen / die vorschreibunge / dahin / als ob es alles bar Gelt vnd richtige schuld were / stellen / Vnd dermassen meisterlich vorblümen lassen / das man daraus keine Wucher zu spüren vñ zuuormercken / vnd da gleich hernacher / wenn es zur Execution kömpt / des Wuchers halben wider

Von Wucherlichen Contracten/

die *Excipit* werden wil / So behelffen sie sich darwider mit vnserer Landes Ordnunge/ darinnen aus vornüfftigen vnd rechtmessigen vrsachen versehen/ das ober richtige Brieffe vnd Siegel schleunig verholffen werden sol/ vnd wird also dieselbe sehr vbel gemisbrauchet.

Nun seind wir wol nochmals gesonnen / es hierinnen bey solcher vnserer Landesordnungen wenden zulassen/ Sonderlich weil auch der / welcher auff einen Wucherlichen Contract dergleichen vorschreibung von sich gegeben/ nicht ohne schuld ist / Vnd also ihme solches das darauff mit der Hülffe wider ihn verfahren würdet/ selbst zuzumessen / Vnd daneben auch ihu viel zubefinden / welche alleine die es / das mit ihnen Wucherlich Contract sey / ihr Brieff vnd Siegel zu wider/ nur zu einem schein fürwender / vnd dardurch vorgebliche ausflüchte suchen.

Do aber dennoch einer/ der dergleichen *Exceptiones* fürwendet/ bi nen der zeit da ihme die Hülffe angekündiget/ vnd dieselbe wirklichlichen ergehen sol / Vnd also *in continenti*, vnd auff frischen fusse solche *Exception* grugsam wird bescheinen vnd darthun können/ das es ferner Seugnis vnd Ausführung nicht bedürffe. So sol auff dergleichen Wucherliche Contract Vnd darüber erlangte Verschreibung keine Hülffe nicht volstrcket werden/ Außerhalb dessen aber / vnd da es auff ferner Ausführung stehen wil / Sol vormöge gedachter vnser Landesordn

vnd Partiten.

8

desordnung / auff klare Brieffe vnd Siegel / mit der
Hülffschleunig verfahren / Vnd dem Schuldner diese
seine *Exception*, so wol als andere / vermöge vorgedach-
ter vnser Landesordnunge Vnd *Constitution* nach ergan-
gener Hülff vnd beschehen in wirklichen bezahlung /
fürgehalten werden / Vnd da als denn / der / wider den /
das Buchers halben *Excipit* wird / vnter vns nicht be-
sessen / oder man sich sonst an ihme nichts zu erholen
haben mag / So sol auff solchen fall das Geldt an ge-
wisse örter hinderleget werden / Vnd dem Gleubiger
nicht eher wirklichen folgen / Ey sey dann das er hierge-
gen genugsamen Vorstand gemacht habe / damit er
durch dergleichen Rencke / der straffe nicht entgehen
möge.

Darneben so wollen wir alle dergleichen Ver-
schreibungen / darinnen die Contract anders erzehlet /
denn sichs in warheit vorhelt / Vnd die Sachen da-
durch vorblümet / Vnd vormäntelt werden / hiermit
ernstlich verboten haben / Vnd wollen das sich ein je-
der derselben / Vnd aller vngewürlichen Clausulen / Re-
nunciationen vnd anders / so man *in fraudem vsurarum*
mit anzuhengen pfleget / gantzlichen enthalten Vnd ent-
cuffern sol.

Da es aber hierüber jemandts anders halten wird /
so sol auff solchen fall nicht allein der Glaubiger vber
d.e straffe / so er durch den Bucher an ihme selbst vor-
wircket

Don Wucherlichen Contracten/

wirecket/ auch derenthalben mit besonderer straff willkür-
lich beleet/ Sondern des gleichen auch der Schuldener/
vnd der so solche Verschreibunge wissentlich gestalt oder
geschrieben/ von den Gerichten darunter solches erfun-
den wird/ oder da er sonst in vnsern Landen anzutreffen/
ernstlich gestraffet werden.

Weil vns auch fürkommen/ das dis schedliche La-
ster des Wuchers in vnsern Landen/ nicht wenig/
auch daher eingerissen sey/ Das ezliche Mäckler
vnd Partirer zubefinden sein sollen/ welche kein ander
Gewerbe vnd Handtierung haben/ denn das sie den
Leuten vmb ein genandtes/ so man ihnen dauor geben
mus/ Geld auffbringen/ Das auch dieselben zum öfftern
mahls/ wenn dergleichen Wucherliche Contract geschlos-
sen worden/ die Verschreibung von ander Leute wegen/
auff sich richten lassen/ Vnd der andern/ welche sich son-
sten ihres Standes vnd Namens halben dafür scheimen/
vnd des enthalten müssen/ Schantdeckel sein/ Vnd also
hierdurch zu diesem Laster/ welches ohne das von andern/
ehe sie den Namen haben sollen/ wol vorbleiben möchte/
nicht geringe vrsach geben.

Das auch solche Personen bey andern Leuten/
Geltt vmb gewöhnliche Zinse auffnehmen/ Vnd ferner
vmb einen höhern vnd andern Gewins vnd Partit aus-
leihen/ auch offemals den/ von welchen sie solch Geldt
entlehnet/ es dafür halten lassen/ Als herten sie es dem
andern

vnd Partiten.

ändern/ dem es zum besten geschehen sollen / nur vmb ein gebrauchlichen Zins geliehen / Vnd nehmen nichts minders der vbermas halben / eine sonderliche vorschreibung / so auff sie gerichtet.

So verordnen vnd beuehlen wir hiermit ernstlichen/ das eine jedere Obrigkeit vnd Gerichtshalter in vnsern Ländern / auff dergleichen Personen fleissig achtung gebe / Vnd ders keinen / weder in noch ausserhalb der Märkte/ in vnsern Landen dulden noch leiden / sondern dasselbe innerhalb bestimpter zeit zu reumen/ bey hoher straffe aufflegen/ Vnd das solches also geschehe / mögliches fleisses daran sein.

Do aber die Gerichtshaltere in den Stedten oder auffm Landt/ an diesen vnd ändern/ was zu abschaffung solches lasters gehörig/ seunig erfunden / oder hierin sich verdecktig erzeigen würden / so sollen sie als denn / so offte sie hierinnen brüchtig befunden / nach jedesfals gelegenheit/ ernstlichen gestrafft werden.

Wir thun auch hiermit vnserem bestalten Fiscal insonderheit aufflegen vnd beschlen/ Das er dieses Lasters halben in vnsern Landen / vngeschewet fleiszige *inquisition*, vnd nachforschunge anstellen/ Vnd da jemand befunden wird/ der dieser vnserer Verordnung zu wider handelet / wider denselben / wes standes vnd wurdens der ist / der straffe halben ohn einiges ansehen der Personen gebärlichen verfahren sol.

SS Was

Von Wucherlichen Contracten

Was aber sonst für Zinsen von ausgeliehenen Gelden nachzulassen sein mögen / were wol zu wünschen / Das menniglichen die Christliche liebe bey sich so viel gelten liesse / das er mit der obermass / der ihme der Allmechtige bescheret / seinem Nehesten so es bedarff / ohne einigen vorthail vnd gewins aus hülffe.

Es ist aber leider am tage / vnd für Augen / wie es bey diesen letzten vnd geschwinden zeiten darzu kommen / das ein jeder so Geld ausleihet / Solches nicht gar vergeblich thun / Sondern allwege einen gewissen Zins / daruon haben wil / Vnd wenn solches gantzlichen verboten vnd auffgehoben werden solte / niemands zubefinden sein würde / Welcher einem andern Gelde leihen wolte / Dardurch denn nicht alleine vieler armen Widwen vnd waisen / auch schwacher vruermügender Leute nahrung / so gemeiniglich auff solchen Zinsen stehet / gehindert / Sondern auch alle andere zuleßliche vnd notwendige Handtierung / Gewerbe vnd Commerciën, welche ohne erborgung Geldes nicht getreiben werden können / würden gestopffet vnd abgethan werden / Aus welchen einen jeden in sonderheit / Vnd auch in gemein dem ganzen Lande viel mehr schadens vnd nachteil zubeforgen / als wan die Zinse mit gewisser maß nachgelassen würden.

So giebet auch die erfahrung / wenn man der Zinse halben / wie weit dieselben nachzulassen / keine gewisheit hat / das fürnemlichen daher die Wucherlichen

chen.

vnd Partiten.

10

then vnd gefehrlichen Contracte eingeschlichen / In dem
me es ihr viel dafür halten / es gelde gleich / ob sie viel
oder wenig nehmen / Vnd daher das zubeschönnen / al-
lerley wege versuchen / Do hiergegen / wann dieselben
auff gewisse mass gerichtet würden / ein jeder was er sich
zuuerhalten wissenschafft haben / Vnd die jenigen / so sol-
ches vber schreiten / desto ehe zur straffe gebracht werden
können.

Das auch also dieser vrsachen halben wol die not-
durfft / das den Zinsen / weil sie aus obangeregten vrsach-
en nicht gar abgeschafft werden können / sedoch zum we-
nigsten gebürende mass gegeben würde / Damit es der je-
nige / so Geld auffborgen mus / vnd doch ohne Zinse keines
erlangen kan / desto bas zuerschwinden.

Darumb so haben vnser hochlöbliche
Vorfahren solche Zinsbrechung auff fünffe gemess-
iget / Vnd darauff nachgelassen / das man von ausgelih-
nem Gelde jährlich fünffe von hundert Zinse / ohne gefahr
einiger straff / geben vnd nemen möge / welches auch also
in vnsern Landen / weit vber Menschen gedenccken / fol-
gents auch bey vnserer Regierung / nach besage vnserer
vorigen hierüber ausgeganer Landesordnung / für
vnd für in oblichen brauch gehalten / vber die Vorschrei-
bunge / so auff solchen Zins gerichtet / aus den Sanktlen-

§ § ij

en

Von Wucherlichen Contracten /
en *Consens* gegeben/ auch hülffen darauff befohlen vnd an-
geordnet worden.

Weil sich aber hierbey oftmals zugetragen/ wenn
die sachen zu Rechtlicher erkentnis gedeyen/ das man sol-
ches Zinses halben/ in dem etliche dieselben zu/ die andern
ab erkandt/ in vnsern Landen vngleich vnd vnderschiedli-
chen gesprochen/ aus welchen/ wenn es bey der vngewis-
heit vorbleiben solte / nach iho angereyter gelegenheit
entlichen grosse vnrichtigkeit erfolgen würde.

Derowegen vnser getrewe Landschafft für gut ange-
sehen/ vnd vns vnterthentigst ersucht / solche vngleichheit
abzuthun/ vnd zuuorordnen/ das man in vnsern Landen
durchaus Fünffe auff's hundert erkennen müge.

Als haben wir solcher ihrer Bitte/ aus angezogenen
vnd andern bewegenden vrsachen / gnedigst statt geben /
Wollen demnach vorige vnser derowegen ausgegangene
Landesordnung anhero widerholet haben/ Vnd lassen
darauff genedigst geschehen / Das man hinfüro in vn-
sern Landen nicht alleine fünff von Hundert nehmen /
hierüber *Consens* geben / vnd die hülffen anstellen / Son-
dern das man auch / wenn die sachen zu Recht gedeyen /
Vnd fünffe auff's Hundert ausgelichenen Geldes ver-
schreiben / auff solche Zinse (vnd nicht darüber) recht-
lich sprechen / Vnd derowegen / da einem ein gut Pfan-
des weise eingreumet worden wehre / von der abnützung
desselben Fünffe auff's Hundert rechnen/ Vnd die Haupt-
summen:

vnd Partiten.

11

summen vnabbrüchlich zu erkennen. Desgleichen da dieselben Zinse nicht verschrieben / vnd es wolte sich der Glaubiger viel lieber mit 5. begnügen lassen / denn wegen seines *interesse* eines andern beweißes anmassen / das man als den auch *á tempore moræ* 5. vffs hundert / an stadt des *interesse* den Gleubigern zu sprechen möge / Sonsten aber vnd da der Gleubiger des *interesse* halben / sonderlich betweis fürnehmen wolte / lassen wir es bey unserer jüngsten ausgegangenen *Constitution* disfalls betwenden.

Jedoch / wenn eines Schuldners Güter so weit nicht zureichen / das die Gleubigern alle ihres ihm vorgesetzten Geldes darvon befriediget werden köndten / oder da es gleich entlichen zureichete / wegen der Zinsen / che die vor gnüget würden / die Hauptsummen weit zu rück gesetzt werden müßten. Sol man auff solchen fall / von aus geliehenen Gelden auff keine Zinse / sondern allein auff die *liquidirten* Hauptsummen sprechen. Wenn *zins in Con-
trahten etc.* aber dieselben abgelauffen vnd bezahlet / vnd es würde als denn noch was vbrig sein / mag man von denselben auch die Zins den glaubigern / nach eines jedern habenden rechten vnd *prioritet* zu erkennen.

Wir wollen aber gleichwol durch diese unsere nachlassunge niemandt das jenige / das die Christliche liebe von ihm erfordert / weniger in acht zu haben / vrsach geben / Sondern viel mehr einen jeden gnediglich vnd

§ § III

ernstlichen.

Don Wucherlichen Contracten /
ernstlichen vorwarnet haben / Das er hierbey fürnemli-
chen der armen vnd dürfftigen wol warnehme / vnd sich
durch aus in ausleihung seines Geldes / vnd dieser Zins-
forderung also erzeige / Damit er es in seinem Gewissen
vnd gegen Gott zuuorantworten haben möge.

Schedliche Vorkauff in Gemein.

De schedlichen vorkauff / daraus vmb
etlicher wenig eigennütziger Leute vorteil vnd ge-
winst willen grosser auffsatz vnd steigerung / an allerley
Wahren / mit vieler Leute schaden / nachteil / vnd verderb
erfolget / Vnd der gemeine nutz gehindert wird / seind in
allen Geistlichen vnd Weltlichen Rechten / desgleichen
durch die Kayserliche Policen / auch insonderheit in vn-
sern Landen / durch unsere im vorschienen fünff vnd
fünffzigsten Thare ausgegangener Landesordnung
ernstlich verboten.

Wir befinden aber / das demselben zu wider / ehliche
vorteilhaftige Leute in unsern Landen / so allerley Vork-
kauff anzurichten sich vnter stehen.

Derenthalben so wollen wir alle unsere Vndertha-
nen / vnd menniglich die in unsern Landen / Gewerck Vnd
Hand-

Handtierung treiben/ vnd sich dero gebrauchten/ berürter
 vnser Landesordnung hiermit nochmals erinnert haben /
 Ernstlich befehlende / Das ein jeder wes standes oder
 wurdens der sey/ derselben gehorsamlich geleben / sich aller
 dergleichen gefehrlichen Vorkauff gantzlichen enthalten
 sol/ bey vormeidung der darinnen verordneten vnd nach
 gelegenheit der felle/ anderer ernster / scherfferen vnnach-
 leßlichen straffen.

Vorkauff des Ge- treidichs.



Vnd weil vns in sonderheit
 fürkommen/ das ihr viel / deren etliche
 Amptshalben / billicher das Gegen-
 spiel/ Vnd den gemeinen nutz zu beför-
 dern schuldig/ beides auffm Lande vnd
 in Städten/ das getreidich wegen ihres
 gewins / Zu wider gedachter vnser Landesordnung /
 Vnd derentwegen zum öfternmal ausgegangen vn-
 unterschiedlichen Befehllichen auffkauffen / dasselbe forder
 nach irem vorteil verkauffen/ etliche auch das Getreidich
 auff thewring gefehrlich hinterhalten/ Das also/ Wenn
 gleich der Allmechtige ein reichen Jarwachs verleihet /
 gar wenig vnd doch alleine durch die vorkauffen zu Marck-
 te

Vorkauff

te gebracht wird / daraus denn grosse Steigerung / Vnnd
den Städten mercklicher abbruch erfolget / fürnemlich
aber das Armuth zum höchsten gedruckt / beschwert /
vnnnd die Christliche liebe gegen dem Nächsten / in vor-
geffen gestellet wird.

So verordnen vnd befehlen wir hiermit ernstli-
chen / das ein jeder Gerichtshalter in allen vnsern Emp-
tern / Städten / Flecken vnd Dörffern / auff die jenigen
so das Getreidich / wie gemeldet / vortelhaftiger / gefehr-
licher weise einkauffen oder auff schütten / Vnd auff thew-
rung hinderhalten / mit fleis achtung habe / ihnen das-
selbe nicht gestatte / sondern durch gebürende straffe /
genzlich abschaffe / vnnnd es dahin richte / das ein jeder
was er am Getreidichs zuuorkauffen hat / entweder
dasselbe in vnseren ihnen am nehesten gelegene Städte
führe / daselbst feil habe / Vnnnd in einem zimlichen / leid-
lichem kauffe verkauffe.

Oder / Da je einer das seine in seinem Hause ver-
kauffen köndte / vnd wolte es den Rätthen in vnsern
Städten / Furhleuten / welche die Märckte vnnnd strassen
barren / oder andern Personen / so des schedlichen Vor-
kauffs halben nicht verdecktig / sondern dasselbe zu ihrer
notdurfft gebrauchen / oder den Städten zu führen / zu
kommen lasse / Dessen sich denn ein jeder Gerichtshal-
ter / mit seinem Getreidicht / gleicher gestalt auch vorhal-
ten sol.

Mit

Vorkauff.

13

Mit vorkawnung / Da einer oder mehr hertwider handeln warden / das der oder dieselben / vermöge vnser vnter dem Dato den drey vnd zwanzigsten Septembris des sieben vnd sechzigsten Jars / derenthalben insonderheit ausgegangen Mandat / solches Getreidicht gantzlich verlustig sein / auch darüber von vns nach gelegenheit seiner verbrechung vñ vermögens vnnachleslich vnd ernstlich gestraffet werden sol / Wie wir dann hierauff fleissige achtung zu geben / vnd bestallung zu machen / weiter verordnung thun wollen.

Vorkauff der Wolle.

Es gleichen vnter stehen sich auch / ezliche die Wolle außserhalb offentlicher Jar vnd Wochenmärkte / auff dem Lande in den Schäßereyen / vnd bey den Barwren auff zu keuffen / vñ dieselbe in grosser anzall außserhalb vnserer Lande zu führen / oder aber schiessen die beste von der geringen aus / vnd lassen die geringe im Lande.

Wann dann hieraus grosse steigerung der Wolle / vnd dis erfolget / das die Tuchmacher in vnsern Landen / von denen sich doch viel armer Leute ernehren / nicht ihrer notdurfft nach / Wolle gnug vberkommen können / oder aber dieselbigen in einem so hohen kauff annehmen müssen / das sie es nicht erschwinden mögen / vnd dar-

DD

bey

Vorkauff der Wolle.

bey gar verarmen / welchs dann auch entlichen vielen
vnsern Städten / darinnen sich eine grosse anzahl der
Tuchmacher auffenthaltten / vnd derselben fürnemst ge-
werbe ist / zu mercklichem nachteil vnd verderb gereicht /
So sind wir solchen vorkauff der Wolle / in vnsern Lan-
den keines weges zugestatten gesinnet / Sondern Orde-
nen vnd wollen / Das ein jeder so Wolle zuverkauffen hat /
dieselbe in die nechst umbliegenden Städte zu feillem kauff
führen / oder den Tuchmachern vnd andern vnuordech-
tigen Personen / so sie zu ihrer notdurfft bedörffen / vnd
nicht ihres vorthells halben ferner verkauffen / vmb ein
gleichmässiges zukommen lassen sol. Da es aber einer
hiermit anders halten würde / so sol derselbe hierüber
nach gelegenheit in ernste straff genommen werden.

Von Aduocaten vnd

Procuratoribus.

In den vngelernten *Procuratoribus* seind hiebevorn
auch allerley Ausschreiben / in vnsern Landen er-
gangen / Weil vns aber für kömpt / das demsel-
ben nicht alleine bis anhero nicht nachgelebet / Sondern
auch die Leute / welche vnter dem schein ihres *Procurirens*,
vmb ihres eigenen nutztes vnd gewins willen / die Leute
in einander hezen / vnd manchen armen Man in vor-
scummis

Don Aduocaten,

seumuls seiner Nahrung / vnd zu schaden bringen / sehr ober hand genommen / vnd das sonst in gemein auch bey denen / so sich des *Aduocirens* vnd *Procurirens* gebrauchten / vnd an ihme selbst hierzu gnugsam *Qualificirt* sein / allerley misbreuche einreissen. So thun wir vnser vorige derentwegen beschehene Verordnung hiermit widerholen vnd bestetigen.

Gebieten darauff das hinfürder in vnsern Landen keinen gestattet werden sol / den Leuten Sachen zuführen / es sey gültlich oder gerichtlich / er habe dann im *Re. Legaliter* studieret / vnd dessen von seinen *Præceptoribus* schriftlich gezeugnis.

Da sich aber einer dessen hierüber vntersehen wärde / So sol er derenthalbē nach gelegenheit auff ermessigung / in ernstliche straffe genommen werden / das andere daher vrsach sich darob zu hüten haben sollen.

Hierüber so wollen wir auch die ihenigen / welche zu dem *Aduociren* vnd *Procuriren* gnugsam *Qualificirt*, hiermit gnediglich vermanet haben / das sie nicht alle Sachen / wie leider zugeschehen pfleget / ohne vnterscheid annehmen / sondern das sie sich zu vor der gelegenheit erkündigen / vnd da sie befinden / das das Part deme sie dienen sollen / eine vngerechte Sache habe / ihn hie von abweisen / vnd in vnbillichen sachen nicht vorschub noch anleitung geben / sondern sich derselben gantzlich

DD II



Von Aduocaten,

genzlich eussern/ Sonderlich aber sollen sie auff die sachen
so zwischen Obrigkeit vnd Vnderthanen sich verhalten/
fleißige achtung haben/ Dann was für Mißuerstandt/
zerrüttung vnd vnordnung/ aus dergleichen sachen ent-
stehet/ gibet leider die tegliche erfahrung/ darumb so sol-
len die *Aduocaten* vnd *Procuratorn* in solchen fellen/ die Leu-
te/ denen sie dienen wollen/ zu gebürenden gehorsam mit
fleis vermahnen/ vñ sich derselben sachen anders nicht vn-
terwinden/ es sey dann das sie scheinlichen befunden/ das
die Leute hierzu gut fug vnd recht haben/ vnd das ihnen
sonsten one Rechtfertigung nicht geholffen werden mag/
aufferhalb dessen aber sich dero genzlichen entschlahen.

Vnd da sie gleich in diesen vnd andern sachen/ diesel-
ben also beschaffen befinden/ das den Leuten darinnen bil-
lich zu dienen/ wie dann solches an ihme selbst keinem so
hierzuhin gnugsam *Qualificiret*, gewehret werden sol/ So sol-
len sie doch für allen dingen versuchen/ vñ möglichsten fleis
anwenden/ ob der sachen in der güte/ durch leidliche vnd
billliche mittel abzuhelffen/ nicht aber/ wie zugeschehen
pfeget/ vmb ihres eigenen nutz vnd vorteils willen/
die Leute in einander hezen/ noch von sühlicher vorglei-
chung abhalten.

Wann aber nach angewandtem möglichsten fleis/ die
sühne nicht zuerheben/ vnd es je zu Rechtlichem ausföh-
ren vnd setzen kommen sol. So sollen sie aller vergebli-
chen weitkufftigkeit/ welche alleine zu dem Ende gerei-
chet.

Vnd procuratorn,

15

ebet / das man die Leute vmb das Geld bringe / vnd die sachen desto lenger verschleiff vormeiden / sonderlich aber auch sich aller vnützlicher hönischer schmehlichen Wort in setzen / schreiben vnd reden enthalten / vnd alleine der sachen notdurfft kürzlichen fürbringen / dieselben auch so viel möglichen / auff's schleunigste befürdern.

Nach dem vns auch zum öftermal fürgebracht / wie vnsere Vnderthanen von den *Aduocaten* vnd *Procuratorn*, desgleichen auch von den *Notarien* sehr vberlastet vnd obernommen werden / das sie auch bisweilen ihres nutztes halben andere sachen zu sich keuffen / vnd die Parteyen in weitläufftige Rechtfertigungen führen / So haben wir zu abwendung dieser beschwerung / nachfolgende Tax verordenet / nach welche sich alle *Aduocaten* vnd *Procuratorn* so in vnsern Landen den Parteyen dienen wollen / sich richten / vnd niemands höher belegen noch vbernehmen sollen / Nämlich / Von einer Supplication Sechs Groschen.

Wann die *Aduocaten* so des ortes da sie jemandts dienen / wonhafftig oder zur stedte seind / so soll man wegen dessen / das sie die sachen fürtragen vnd derselbigen abwarten müssen / da sie *Doctores* oder *Licentiaten* seind / von jedem Tage / so lange solche handlung weret / Ein Gilden / Den andern aber / so nicht *Doctores* oder *Licentiaten* seind / von einem Tage / ein halber thaler.

DD iij.

Wnan

Don Advocaten,

Wann sie aber Rechtlichen vorsehen / von jedem
Sake für der Kriegsbesetzung / einen halben Thaler /
Vnd nach der Kriegsbesetzung von einem Sake / ein
Gulden gegeben werden.

Da aber auff gezeugnis / oder sonsten Product vnd
Sakschriften etwan zuverfertigen / sol ihn nach gelegen-
heit der sachen vnd Personen / auff ermessung erstat-
tung geschehen.

So ein Rechtsgelerter / welcher ein Doctor oder
Licentiat ist / irgendt von jemandes vber Landt gebrau-
chet würde / so sol demselben neben nothwendiger Zehung /
von jeder Meilweges ein Thaler / Den aedern aber so sol-
che gradus nicht haben / funffzehen groschen zalt werden /
Dafür sollen sie den Parteien zur stede / es sey in Münd-
lichen fürtragen / oder Rechtlichen vorsehen / dienen / vnd
sie mit einem mehrern nicht belegen / noch derowegen ver-
botene heimliche voreinigung machen / bey vermittlung
vnserer straff vnd vngnade / vnd sol in allen fellen auff den
zurückweg / ausserthalb der zehung / ferner nichts mehr
gegeben werden.

Die Notarien belangende.

Den selben sol von einem Zeugen oder Part zu St-
tiren mehr nicht dann drey Groschen / von einem
Tagettel

Tagzettel ein Groschen/ vnd dann den Zeugen zu Examini-
niren, zu Prothocolliren, vnd in gewöhnliche Registratur zu
bringen/ auff den fall / das der Articul nicht ober funff-
zehn / in Bürglichen sachen / Fünff grosschen vnd
drey Pfenninge / vnd in Peinlichen sachen / ein halben
Gülden gegeben werden. Da aber der Artikel ober
Funffzehn / vnd doch nicht mehr / dann dreißig we-
ren / in Bürglichen / ein halben Gülden / in Peinlichen
sachen / ein Gülden zur gebühr vorgnügt werden. We-
ren aber der Articul mehr / so sol es zu des Richters er-
messigung gestalt sein.

W An aber in vnsern Emptern / Städten oder andern
Ortern / ein wenigers verordnet / so disfalls den No-
tarien oder geschworen Amptspersonen bishero ge-
geben / so sol es nachmals dar bey gelassen / vnd durch diese
vnser Ordnung keine neue steigerung der orter eingefüh-
ret werden.

Auff das auch dieser vnser Ordnung gehorsam-
lichen gelebet / vnd sich die *Aduocaten* vnd *Procuratores* als
les vnzünftlichen begynnens zuenthalten / vmb so viel
desto mehr vrsache haben mögen. So ordnen vnd
wollen wir / Das ein jeder / der einem andern *Supplica-
tiones* / Rechtliche gesetze / oder anders verfertiget / sich
selbs mit Nahmen unterschreiben sol / damit er auff
fall / da er diese vnser Ordnung überschritte / in ge-
bürende straff genommen werden möge / Wie dann hier-
innen

Die Notarien belangende.
Innen alle Gerichtshalttere fleissiges einsehen fürwen-
den / auch keine *Supplication* noch anders annehmen
sollen / es sey dann des Namen vnterzeichnet / der sie ge-
stellt.

D Auch die Gerichtshalttere vnserer Lande / vber
diese vnserre verordnung / nach vnterschiedlicher ge-
legenheit / der örter / ein weiters mit annehmung
anderer Personen / welche auff alle daselbst anhengige
Sachen bestalt würden / oder anders verordnen wolten /
dardurch diese beschwerung abgeholfen / vnd die sachen
zu guter richtigkeit gebracht werden möchten / sol ihnen
dasselbe zu thun / vnbenommen sein.

**Welcher gestalt die Agnaten
vnd Mitbelehnten / ein Lehengut / so ohne
ihre bewilligung vorkaufft / oder sonsten / *alienirt*, *reuoiren*
vnd wider an sich bringen mögen / auch wie ein Lehengut
mit bewilligung des Lehenherrn / vnd den Mitbelehnten /
bestendiglich vorkaufft werden könne / vnd das die Söh-
ne des Vorkauffers oder des / so in die alienation bewilliget /
solches zu fechten / nicht fag haben solten. Auch
wie es mit den Mitbelehnten / so
noch vnmündig / zu halten.**

Nach dem in vnsern Landen / wegen der jetzigen
schwinden vnd schweren zeit / dardurch die Leute
in

Mitbelehnten.

17
In abnehmung ihrer Narung gerahten / auch anderen
für fallenden Ursachen halben / die Lehengüter / offte
vnd vielmals verkaufft / oder sonst verändert wer-
den / vnd aber nach beschriebenen Lehenrechten / vnd
derselben Lehrer meinung / von wegen der Söhne vnd
Schwertmagen / welche die antwortung an solchen Lehen-
gütern / vnd daher dieselben zu Reuociren vnd von dem
Kauffer wider zu fordern haben / es mit solcher verande-
rung der Lehen fast mislichen / auch wann es bey dem /
wie die Rechtslehrer dauon schreiben / vorbleiben solte /
nicht wol ein Weg zu finden dadurch ein Lehen bestendi-
ger weise vnd ohne gefahr / verkaufft vnd vercuuffert wer-
den möge / welches dann bey jetzigen leufften / da so viel
Lehen verkaufft werden / ein ganz sorglich vnd gefehrlich
thun ist.

Als haben wir auff beschehens Vnderthennigstes
ansuchen vnser getrewen Landschafft / hierüber / wie die
alienation der Lehen mit bestand der gestalt fürzunehmen /
damit auch den Mitbelehnten ihr Recht dadurch nicht
entzogen worden / Raht halten lassen / vnd darauff nach-
folgende vorordnung gethan.

So viel erstlich die Agnaten vnd Mitbelehnten an-
langet / Hat es nach gemeinen beschriebenen Le-
henrechten / keinen zweuel / das der Besitzer eines
Lehens / weder mit verkauffen noch sonst nichts besten-
diges

Agnaten vnd

dißes fürnehmen könne/ das seinen Schwertmagen/ vnd
 Mitbelehnten/ so die anwartung an solchem Gut haben/
 an ihren einmahl erlangten Rechten/ zu nachteil gereichen
 möge/ vnd das derowegen in allewege von nöten/ das
 dieselben auch für ihre Person / in die fürgenommene
alienation bewilligen. Wann aber solches von ihnen nicht
 geschieht / vnd nichts minder das Lehngut verkaufft /
 oder sonst enteuffert wird / das alsdann den nechsten
 Schwertmagen frey stehet/ dasselbe Gut entweder bey le-
 ben des Vorkauffers / legen erstattung des ausgelegten
 Kauff geldes/ innerhalb Jahres frist/ widerumb an sich
 zu bringen/ Oder aber/ wann nach absterben den *alienato-*
ris/ die Lehnsfolge an ihnen kömpt / Innerhalb dreißig
 Jahren/ ohne entgelt von dem Besitzer zu *Renociren* vnd
 wieder zu fordern.

Wetwol man hierbey die Rechtslehrer einen unter-
 scheid machen/ vnter denen Lehngütern/ in wel-
 cher belehnung das Wort / Erben / gebraucht /
 vnd damit einer für sich vnd seine Erben belichen wird /
 welches sie *feudum hereditarium*, Ein Erblehen nennen/ vnd
 vnter denen/ wann in der belehnung das wort/ Erben/ gar
 nicht entwehnet/ sondern einer allein/ für sich vnd seine
 Söhne/ oder auch ohne einigen anhang schlechts belie-
 hen/ welches von ihnen *feudum ex pacto & prouidentia*, ge-
 want wird / vnd derentwegen einhellig dahin schließen /
 Das

Mitbelehnten.

Das dieses / was von Reuocirung der eussersten Lehen /
in beschriebenen Lehenrechten / wie obbemeit verordenet /
in denen Lehenen / bey welchen der Erben nicht gedacht
worden / als nemlich in feudo ex pacto & prouidentia, vn-
zweifflich stadt habe.

So werden wir doch berichtigt / wie sie in dem fall /
wann in den Lehenbriessen der Erben entwehnet
wird / als in feudum hereditario, ganz zwispeltiger
vn̄ widerwertiger meinung sein / in dem ehliche allein auff
die eigenschafft vnd proprietet des Worts / Erben sehen /
vnd dadurch so weit kommen / das sie krafft desselben /
den Lehengütern ihre eigene Arth vnd Natur entziehen /
vnd fast einem Erbgut vorgeleichen / auch aus dem grunde
dahin schliessen das dasselbige die Agnaten vnd Lehens-
erben nicht sollen Reuociren können / Die andern aber /
vnd dero nicht weniger hierlegen / mehr die Natur vnd
Arth eines rechten Lehens / als die deutunge des Worts /
Erben / in acht nehmen / vnd damit das Lehengut / vn-
geachtet des Worts Erben / seine rechte Arth behalte /
durch vielfaltige / doch ganz verwirrte erklerung endlich
dahin schliessen / das auch ein hereditarium feudum, bey
welches beziehung der Erben gedacht wird / von den
Lehenserben mit gewisser mas reuocirt werden könne /
welchem nach gar wenig vnterschiedes / zwischen dem
feudo ex pacto & hereditario, vorblieben würde.

EE ij

Sonder

Agnaten vnd

Sonderlich aber sollen sie in dem am meisten zwey-
spaltig sein/wann in den Lehensbrieffen zu gleich der Söne
vnd auch der Erben gedacht/ Als/wann einer für sich vnd
seine Manliche Erben/ oder wie gemeiniglich in vnsern
Landen die Lehensbrieffe lauten/ für sich vnd seine Man-
liche Leibes Lehenserben/ beliehen wird/ in dem ehliche
solches ein *feudum ex pacto*, die andern ein *feudum heredita-
rium* nennen/ Die dritten ein *feudum mixtum*, daraus ma-
chen wollen Vnd doch hierüber vntereinander nicht allei-
ne fast streitig/ sondern auch ihnen offtmahls selbst wider-
wertig sein/ Das also/ wann man sich hierinnen nach der
Scribenten meinung richten sol/ aus denselben fast keine ge-
wisheit zu erlangen.

Dieweil dann in solchem zweifel vnd ungewis-
heit/ das sicherste vnd gewisseste ist/ das man bey der
rechten Natur vnd Eigenschafft eines Lehengutes vor-
bleibe/ Vnd dem ihenigen/ was hieruon inn gemeinen
beschriebenen Lehensrechten ausdrücklichen verordnet/
nachgehe/zu dem auch/ verindige Landsüblichen Säch-
sichen Rechtens/ zwischen den Agnaten vnd Schwerde-
magen/ seichalben in den Lehengütern/ keine andere
Succession oder Lehensfolge ist/ dann was man durch die
sempentliche belehnung vnd gesambter Hand vberkompt/
welche ein jeder Agnat für sich selbst folge thun/ vnd
hierdurch die *succession* vnd Lehensfolge/ *proprio facto* er-
langen.

langen mus / das also die proprietet vnd deutung des
 Worts / Erben (von welchen die Rechtslehrer ursach
 genommen / von dem / was im beschriebenen Lehenrech-
 ten verordnet / abzuweichen / vnd obangezogene *distin-*
ction vnd vnterscheidt der Lehengüter zu machen / dahero
 auch am meisten zwischen ihnen obbemelter zwispalt vnd
 streit entstanden) in vnsern Landen nach gelegenheit des
 Sächsischen Rechtes vnd der gesampten Hand / bey der
 Agnaten Lehensfolge / keine krafft noch wirkung haben
 kan / vnd auch derowegen vmb so viel desto weniger in
 acht zu nehmen.

So setzen / ordnenen vnd wollen wir / das man sich
 disfalls in vnsern Landen nach dem / was / wie oberzehl /
 in beschriebenen Lehen rechten der *Reuocation* halben kler-
 lich verordnet / hinfaro richten / vnd vermöge desselben /
 auch in dem fall / wann in den Lehenbriefsen der Erben
 gedacht / vnd also ohne vnderschied / es sey gleich die Be-
 lehnung auff die Söhne oder Erben gerichtet / den Mit-
belehnten die *Reuocation* des Lehenguts / so ohne ihre
bewilligung verkaufft / oder sonst verändert worden / zu
erkennen sol.

Es sollen auch jetzt angezeigter ursachen halben / die
 Mitbelehnten / da gleich in der belehnung der Er-
 ben gedacht / jedoch dahero nicht schuldig sein / des
 ihenigen / durch welches absterben die Lehensfolge an

Agnaten vnd

ſie kömmet/ Vnderben zu ſein/ vnd also der Tit: *an Agnat*
vel filius, nach den Worten deſſelben ohne vnderſcheid / ob
es *feudum ex pacto* oder *hereditarium* ſey / vorſtanden wer-
den/ Ja wann ſie gleich aus guten Willen Erben worden
wehren/ So ſol ihnen doch ſolches an der *Renocation* nicht
hinderlich ſein / dann ob wol auch diſſals zwiſchen den
Rechtſlehrern ein groſſer zwispalt iſt / in dem etliche die
Renocation den Erben gar nicht zulaffen / Die andern aber
dieſelbe alleine mit gewiſſer maſ / vnd fürnemlich wann
ein *Inuentarium* auffgerichtet wird / verſtatten / Die dritten
ohne vnterſcheid dieſelben zulaffen.

Inuentarium
dey. S.

Die weil aber dennoch die ſhentzen / welche die *Re-
uocation* der Erben verweigern / alleine auff die *Proprietet*
vnd *Eigenschaft* des Worts Erben / ſehen / welche in
vñſern Landen aus obbenelten vrsachen bey der *Lebens-
folge* nicht in acht genommen werden ſol / vnd es des *In-
uentarij* halben / darauff ſich die andere meinunge leget /
daſür gehalten wird / das nach *Sachſſen* Recht ein Er-
be / auch ohne *Inuentario* mehr nicht gelten dürffe / als
er nach gemeinen Rechten auff den fall / wann er ein
Inuentarium gemacht hatte / zu thun ſchuldig were. So
wird auff *Sächſiſchen* boden den Erben / da ſie gleich
kein *Inuentarium* gemacht / die *Renocation* billich ohne vnter-
ſcheid verſtattet / Jedoch ſind die *Wäthelchuten* auff ſol-
chen fall / da ſie *Vnderben* worden weren / von der Erbo-
ſchafft / ſo weit ſich die erſtrecket / das jenige zu geite pflichtig
tig

Mitbelehnten.

20

tig/was andern Erben / wie hernach gemeldet / disfalls obliegt.

Sod dieses alles sol nicht alleine stat haben in einem alt Väterlichem Stamlehen / sondern auch in einē neuen Lehen / mit welchem andere sempelichen beliehen / Dann diessweil nach Sachsenrecht / die Lehens folge allein auff der gesambten Hand stehet / vnd dieselben ein jeder Mitbelehnter für sich selbst suchen / vnd also *proprio facto* erlangen mus / So mag ihme dis sein erlangtes Recht / ohne seine bewilligung eben so wenig / oder auch weniger mit fügen entzogen werden / als wann es von seinen Vorfahren / wie in einem Stamlehen geschicht / auff ihm vorfelleet were.

Jedoch ist solches / wie aus iho angezogenen Ursachen zuuornehmen / alleine dahin zuuorstehen / wann einer an einem neuen Lehen / die Gesampte Handt / mit vorwissen des Besitzers wirklichlich erlanget hette / Dann sonsten / wan der besitzer des Guts / einen so hiebuorn mit ihme nicht beliehen / in seinen Lehenbrieff von neuen hette bringen lassen / vnd folgendts dasselbe verkäuffet / zuuorn vnd ehe dann die andern selbst die gesambte Handt wirklichlich gesucht / vnd sich sempelich beliehen lassen / so sollen diese / als welche durch ihre etgen zu thun vnd *proprio facto* noch kein bestendig Recht an dem Lehen erlanget / solchen kauff zu hindern oder zu sechten nicht sus haben.

Wann

Agnaten vnd

Wann aber nun ein Mitbelehener ein Vorkauffte
Lehengut von dem Kauffer vnd besitzer desselben Reuocir-
et vnd widerumb an sich bracht / So sollen die Erben des
ihemigen / der es verkaufft / dem Kauffer sein ausgelegte
Kauffgeldt / widerumb zuerstattenschuldig / vnd wann der
gewehr halben / was versprochen oder *cauret* were / der
Kauffer als dann die Erben oder Gewehrsbürgen / auch
solcher gewehr halben zubelangen befugt sein / wann gleich
dieser sal ausdrücklichen darinnen nicht benömet / sondern
alleine die Gewehr in gemein zugesagt were.

W Als dann die Söhne anlanget / Ob es wol die
Rechtslähler in gemein dafür halten wollen / das
diese ban eben so wol / als die *Agnaten vnd Schwert-*
magen / ihres Vatern vorkaufftes Lehengut / entweder
ban leben des Vatern / gegen erstattung des Kauffg. ides
zu *re. liniren*, oder nach desselben absterben / ohne entgeld
wider an sich zubringen macht haben / das auch derwe-
gen einem Sohn gar nicht hindere / wann gleich sein Va-
ter in die verkauffung eines Lehenguts gewilliget hette.

Dieweil aber dann noch dieses / das ein Sohn sei-
nes Vatern Contract vnd handlung zu wiederfehren / ohne
unterscheide nach gelassen werden sol / an ihme selbst
der natürlichen Erbar vnd billigkeit / nach der Ehre. die-
nung vnd gehorsamb / welches von den Kindern Gottes
Gebot vnd Ordnung ernstlich erfordert / gentslich zu
wider

Mitbelehnten.

27
wider / solches auch in beschriebenen Lehenrechten / so
klarlich vnd ausdrücklich nicht zufinden / Sondern viel
mehr das Regenspiel aus dem erscheinet / das darinnen
allewege / wann von der *Reuocation* geredet / ein vnter-
scheid zwischen den Söhnen vnd *Agnaten* gemacht / vnd
darüber ausdrücklich verordnet wird / das des Vaters
verbrechung / dardurch er sich des Lehens verlustig ge-
macht / den Söhnen mit zu nachteil gereicht / vnd sie
dahero / so wol als der Vater des Lehenguts entzihen
müssen.

Vnd dann für Augen / wann den Söhnen die
Reuocation verstattet werden solte / das kein Lehengut
mit bestande vorkaufft werden köndte / in deme es die
Söhne / so zur zeit des kauffs am leben / oder künfftig ge-
zeugt würden / wann gleich die Bettern als die *Agnaten* vnd
Mitbelehnten alle darcin gewilliget hetten / dasselbe her-
nacher widersechten vnd hinderziehen würden / welches
sonderlich nach jetzigen keufften / da so viel Lehengüter /
schulden vñ anders halben / tealich nothwendig vorkaufft
werden müssen / entlich zu grosser vnrichtigkeit / weiterung
vnd zerrüttung vrsach geben würde.

Derwegen auch zuuorkommung desselben / vnser
getrewen Landschafft / auff jüngst gehaltenem Landtage
für gut angesehen / das den Söhnen solches nicht zuvor-
katten / vnd vns darauff vnderthenigst angelanget / das

FF

selbe

Agnaten vnd
selbe zuuerordnen. Als haben wir vns solches auch gnes
digst gefallen lassen.

S Ehen/ ordnen vnd wollen demnach / wann in vns
sern Landen ein Vater sein Lehengut / mit vnsern
oder eines andern vnterlehenherren *Consens* vnd be-
willigung vorkaufft / vorkauffet / oder sonsten veränd-
ert / oder in verkauffung vnd veränderung desselben be-
williget / das in vnsern Landen den Söhnen dasselbe / do
es gleich ein alt Väterlich Stangut were / zu *Reuociren*
oder zu fechten nicht verstattet noch nachgelassen wer-
den / sondern sie solches / wann sie gleich ihres Vaters
Erben nicht worden weren / oder ein *Inuentarium* gemache
hätten / jedoch in allewege genehm zu haben vnd zu hal-
ten schuldig sein sollen. Darumb wann ein Lehengut al-
so mit *Consens* des Lehenherrn / vnd bewilligung aller Mit-
belehnten / so dann als am leben / verkaufft / vorkauffet /
oder sonsten daruon etwas verändert wird / so sol solches
für freestrig vnd bestendig geacht werden / vnd der ihentige /
welcher es in der gestalt an sich bracht hat / künfftiger *Re-*
uocation halben ohne gefahr sein.

Da aber ein Vater bey seinem leben das Lehengut
nicht verkaufft / sondern sonsten viel schulden er hinter sich
vorkleffe / welche mit bewilligung des Lehenherrn / auff
das Lehen nicht verschrieben / vnd doch am Erbe so viel
nicht vorhanden / das von denselben die schuldt nicht be-
zahlet

Mitbelehneten.

22

zahlet werden möchte. Auff solchen fal sol den ihent-
gen/ was in *Tit. an Agnatus vel filius* verordnet ohne vns-
terscheid / ob bey der belehnung der Erben gedacht sey
oder nicht / vnd also in *feudo ex pacto* so wol als in *heredi-
tario* stracks nachgegangen werden / vnd derowegen
nach dem klaren Buchstaben vnd inhalte desselben / die
Söhne/ wann sie das Lehen erlangen wollen / in alle-
wege auch ihres Vaters Landerben / vnd derhalben
schuldig sein / ihres Vatern hinderlassene schulden / von
den Früchten vnd abnützungungen des Lehenguts zubezah-
len/ Wann auch gleich der Vater sonst gar keine erbgüt-
ter nach sich gelassen / oder auch die Söhne ein *Inuen-
tarium* gemacht hetten / Dann ob wol die Rechtslehrer
in gemein dahin schliessen / als solte in diesen fellen der
Tit. an Agnatus vel filius nicht stadt haben.

Dieweil aber dannoch die wort desselben Tittels /
in dem sie klerlich von dem fal reden/ da das Erbe / zube-
zahlung der schulden nicht zureicheet/ ein anders ausdrück-
lich mit bringen/ auch jetzt sehr gemein/ das die jenigen / so
Lehengüter / vnd sonst kein Erbe haben / schulden hinter
sich vorlassen/ vnd derowegen an jine selbst vnbillich/ auch
der Ehrerbietung/ welche die Kinder ihren Eltern zuleisten
schuldig zuentfegen/ das die Gläubiger das ihenige / was
sie aus trewherzigkeit den verstorbenen fürgesakt / mit
ihrem höchsten nachteil entrahten / die Söhne aber des
Guts/ so sie von ihren Vätern ererbet / ohne endtgeldt zu
ihrem

§ § II

ihrem

Agnaten vnd

ihrem vorthail genieffen/ vñ dardurch verursachen sollen/
das ihr Vater in der Gruben geschmehet vnd geschendet
werden sol/ da doch solches fürnemlich zuuorkommen / in
dem Tit. an Agnatus, wie die Scribenten selbst bekennen/ diese
Verordnung geschehen.

Darumb so wollen vnd verordnen
wir/ das man disfals nach dem jenigen/ was im beschrie-
benem Lehenrechte / wie bemelt / verordenet / vnd nach
dem klaren Buchstaben desselben / ohne einigen vnter-
schied/ richten/ vnd demselben/ in Vrtheilen vnd erkennen
nach gehen sol.

W Ir behalten vns aber auch hierüber-beyor/ da die
abnützung des Lehens so weit/ das die Gleubigen
alle/daruon füglich bezahlet werden köndten/ nicht
reichen/ vnd wir aus dieser oder an dern bewegenden vrsa-
chen/ das Lehengut solcher schulden halben eigenthumb-
lich zuuerkauffen/ für gut ansehen würden/ das vns / als
dem Lehenherren dasselbe in alle wege frey stehen / vnd die
Söhne auch solchenkauff/ welcher der Väterlichen schul-
den wegen/ auff vnser verordnung fürgenommen/sie we-
ren gleich domals mündig oder vnmündig gewesen / zu
fechten nicht sug noch macht haben sollen / Jedoch den
Nirblehnten/ wann die Lehensfolge an sie kömmet / an
ihren Rechten vnschiedlichen.

Wiewol.

Wiewol aber nun dieser vnser Ordnung nach / ein Lehngut / wann die Mitbelehnten / alle darein gewilliget / ohne gescheh der *Renocation* wol bestendiglich verkaufft werden kan / so tregt sich doch offtmals zu / das vnter den Mitbelehnten etliche noch vnmündig / vnd da gleich derselben Vormündern darein willigen / Ist doch noch die gefahr darbey / ob die Vnmündigen / wann sie zu ihren Jahren kommen / dasselbige genehm haben oder fechten wollen.

Damit nun solcher Vnmündigen halben der kauff nicht gehindert / noch der Keuffer abgeschreckt werde. So setzen / ordnen vnd wollen wir / wenn zwo Mündige Personen zu der Lehensfolge neher / denn der Vnmündige waren / vnd dieselben würden für gut ansehen / das das Lehngut verkaufft würde / vnd derowegen darein willigen / vnd hierdurch ihre antwortung / so sie an dem Lehngut für den Vnmündigen gehabt / obergeben / vnd es würden gleicher gestalt auch die vnmündigen Vormünder / solches also für gut ansehen / vnd in die verkauffung des Lehngutes willigen / das alsdenn die Vnmündigen dasselbe genehm zu halten schuldig sein / alldieweil sie nicht vormutlichen / das die jenigen so die nechsten sein / sich ihres rechtens begeben würden / wenn nicht hierzu notdringende vrsachen vorhanden weren. Vnd wenn sich diese also aus solcher vrsachen ihres rechtens begeben / viel billiger / das sich die Vnmündigen / als die was weiter / dieselben.

Agnaten vnd

ben vrsachen auch bewegen lassen / denn das ihrenthal-
ren der kauff / offemahls mit vieler Leute schaden vnd
nachteil solte gehindert werden / Sonderlich / weil es
wegen der nechsten Mitbelehnten / noch auff künfftigen
fellen stehet / vnd ungewis ist / wie es sich damit schicken
mächte / das also die Vnmündigen sich dessen vmb so viel
desto weniger zubeschweren.

Da aber auch die Vnmündigen neben andern zugleich
beliehen weren / vnd daher gleiche anwartung hetten /
auff solchen fall verordnen wir hiemit / wenn die andern /
so neben den Vnmündigen die anwartung haben / alle
in verkauffung des Lehenguts willigen / Jedoch das
derselben vnter viere nicht sein / vnd es würden gleicher ge-
stalt nicht allein des Vnmündigen Vormünder / sondern
auch andere zweene nechste *Agnat. n* / oder da dero nicht
vorhanden / andere zweene Blutsuorwandten / neben
den Vormünder für ratsam vnd gut ansehen / das das
Lehengut verkaufft würde / vnd derowegen ihre bewilli-
gung auch darein geben / das auch auff solchen fall / die
Vnmündigen den kauff zu fechten nicht fug haben sollen /
Jedoch das nicht etwa in beyden jetzt gemelten fellen der
erlangten verwilligung halben / den Mündigen für den
Vnmündigen vorthail geschehe / sondern durch aus gleich-
heit gehalten / vnd zu förderst in allewege vnser a's des
Lehenherren *Consens* vnd *Decret* hierzu ausgebracht
werde.

Nach

Nach dieser vnser Ordnung / wollen wir / das man in den Hoffgerichten / Juristen Faculteten vnd allen Schöppenstulen / nicht allein in künfftigen / sondern auch in den sellen / so sich zuuorn zugetragen / vnd noch nicht genzlich erörtert / richten / vnd derselben nach erkennen / sprechen vnd vrtheilen sol. Wollen auch alles das jenige / so solcher vnser Ordnung zuwieder angesehen vnd gedewtet werden mag / aus Churfürstlicher macht vnd hoheit in vnsern Landen hiermit *corrigirt*, auffgehoben / vnd abgethan haben.

Von feilbieten / Subhastation, vnd verkauffung der verhoffenen Güter vnd Hülffgelde.

Wie es mit Feilbietung vnd verkauffung der verhoffenen Güter gehalten werden solle / daruon haben wir in vnserer ausgegangenen *Constitutionen*, nothwendige vorsehung gethan / lassen es derwegen bey demselben auch nochmals gnedigst betwenden.

Dieweil aber solche vnser vorordnung von etlichen dahin gedeutet werden wil / als ob der Gleubiger auff den fall / wenn sich nachgeschehenem Feilbieten kein Kauffman finden wil / schuldig sein solte / das verhoffene Gut in dem werth / wie es Gerichtlichen taxirt / ob

Subhastation.

er auch gleich sonst nicht gerne wolte/ Kauffweise anzunehmen / dadurch die Gleubiger / wenn es den verstande haben solt/ merklichen beschweret würden/ in dem sie nicht alleine wider ihren willen / an stat bahres Geldes / ein Gut / das sie doch nicht nützen köndten / annehmen / Sondern auch mit ihrer grossen ungelegenheit / dem Schuldener zu desselben vorthail / Geldt heraussper geben müsten.

So thun wir gedachte unsere Constitution dahin erklären / da sich gleich nach beschehener fellbietung kein Kauffman finde / das doch der Gleubiger darumb das verhoffene Gut / wieder seinen willen/ anzunehmen nicht schuldig sein / Sondern auch nach ergangener Gerichtlicher Tax ihm frey stehen sol/ ob er das Gut in demselben Tax kauffen wolle oder nicht.

D Jeweil aber auch sich offemals zutrageet / das die Kauffer vom Schuldener selbst abgeschreckt werden / So verordnen wir ferner / wenn nach beschehener Subhastation sich kein Kauffman finden wil / das alsdenn / ehe denn es zu Gerichtlichen Tax kommet / auch dem Gleubiger frey stehen sol/ selbst zu licitiren, vnd auff das Gut ein Kauffgeld / wie er es anzunehmen bedacht / zusehen / Vnd wenn solches geschehen / so sol alsdenn das Gut mit vormeldung des / so der Gleubiger darauff gesetzt / ferner zu feilem Kauff/ drey vierzehentage

der vorholffenen Güter.
tage nacheinander öffentlich verkündiget werden / ²⁵ Vnd
da ausgang derselbigen zeit si h niemands finde / der
mehr darumb geben würde / vnd von den Gerichten des
orts so viel befunden / das das von dem Gleubiger gesatz-
te Kauffgeld der billigkeit nicht ungemess / So sol als
dann der Richter / ihm das vorholffene Gut umb solchen
Kauff erblichen zuschlagen.

Damit auch der Schuldiger hierdurch desto weni-
ger beschweret werden möge / So sol ihm auff solchen
fall / wenn dem Gleubiger auff seine vorgehende licitatio-
on / das Gut zukömme / frey stehen / dasselbe innerhalb
Jahresfrist / selbst wider an sich zu lösen / oder auch ei-
nen andern zuverschaffen / der was mehr dafür gebe /
jedoch das solches auch binnen der Jahrzeit wirklichen
erfolge / vnd alle Simulations vnd Scheinkauff hierbey
vormieden werden / So sol auch auff den fall wenn nach
angenommenen Gut / ein ander was mehr darumb ge-
ben wil / dem Gleubiger die scheinliche besserung / vnd was
er ins Gut gewant / auff ermessung widerumb erstat-
tet werden / ihm auch frey stehen / ob er die obermas
selbst heraus geben / vnd das Gut behalten wil.

Da aber der Gleubiger etwa bedencken hette / selbst
zu licitiren / oder aber ein so gar ungleiches auff das Gut
setzte / das der Richter daraus scheinlichen zu befunden /
Wenn er das Gut umb den werth behalten solte / das
der Schuldner hierdurch zu sehr obernorthilt würde / So

§ §

sol

Subhastation der

sol als dann der weg der Gerichtlichen Tax / In massen in
vnserer Constitution verordnet / jedoch wie oben im eingang
erklert / an die hand genommen werden.

Vnd sol bey solcher Tax / wenn die Heuser in den
Städten / vnd andere Güter gewirdiget / nicht auff das
was es etwa von neuen zu zeugen gekostet / dadurch
offtmahls die Tax zur vnbilligkeit gesteigert wird / sondern
allein dahin gesehen werden / wie man sie nach gelegen-
heit der zeit damals in gemein / zu keuffen vnd zuorkauf-
fen pflaget.

So sollen auch zu Taxirung der Ritter vnd Lehen-
güter / nicht die Landt Schöppen / sondern solche Perso-
nen gebraucht werden / welche selbst dergleichen Güter
besitzen / vnd derer gelegenheit wol kändig vnd erfahren
sein / Vnd dieweil gemeiniglich die vorkauffung der Le-
hengüter dadurch sehr gehindert wird / das die anschlege
so hoch gemacht werden / So sollen hinfüro die verhoff-
fene Güter nicht alleine von den vorordneten Commissa-
rien angeschlagen / sondern denselben auch von den Gläu-
bigern / so das beste Recht darzu haben / eine / zwoe / oder
mehr Personen zugegeben / Auch wenn sich ein Keuffer
angiebt / demselben nachgelassen werden / das er von seinem
wegen jemandes darzu verordnen möge / welche sich al-
ler seits mit einander eines gleichmässigen anschlags zu-
uer gleichen haben sollen / Dem Schuldner aber solle
nachgelassen sein / Wenn er sich durch solchen anschlag be-
schwert

Verholffenen Güter. 28

schwert zu sein vormeinet / das er die vrsachen desselben
hernacher / nach gemachtem anschlage / innerhalb Viertelze-
hen tagen nach empfangung desselben / den hierzu veror-
denten Personen fürbringen möge / Welche denn auch sol-
che vrsachen mit fleis erwegen / vnd alles dahin richten
sollen / wie es am billichsten vnd gleichmestigsten / damit
den sachen nicht zuviel noch zu wenig geschehe / vnd was
also darauff von den hierzu verordneten für gut angese-
hen vnd geschlossen wird / demselben nach sol der Kauff
auff's leidlich vnd gleichste / als möglichsten / fürgenom-
men vnd geschlossen werden.

Wenn in den Emptern vnd Städten Hülfsgelde
erleget wird / aber die Hülf / *immision* vnd widerunge /
wirklichen nicht erget / so sol das erlegte Hülfsgelde
dem Part wider gegeben werden.

Von Arrest, wie dersel- bige zu gestatten.

Dieweil die Arrest in unsern Landen also sehr gemein /
vnd oftmals mißbraucht / auch wolhabende Leute
dadurch in verdacht vnd vn glauben gesetzt werden /
So ordnen wir hirmit / das hinfüro kein Arrest anzu-
nehmen / Es habe denn der / so ihnen suchet seine schulds
forderunge durch vhrkunden / oder andern glaublichen
schein /

S S ij

Dienstboten sollen kein
schein / vnd denn auch daneben / das sein Schuldner in
vielen schulden behafft / Vnd in abfall seines vermögens
gerahten / beglaubiget.

Den Dienstboten kein Ge- treidich lassen zu sähen.

Der Dienstboten halben ist vns / Vnderthentst
fürbracht worden / wie es in etlichen orten unse-
rer Lande / sehr gemein werden wil / das die Hauswirte
von Bawers vnd andern gemeinen Leuten / ihrem Ges-
sinde eine anzahl Getreidich zu sähen pflegen / das auch
daher das Gesinde / sonderlich aber auch die Ackerknech-
te / die solches gewonet seind / anderer gestalt sich nicht
vormieten wollen / es sey denn / das ihnen dasselbe auch
also widerfahre.

Wann dann hierdurch nicht alleine das Gesinde
merklichen vorwehnet wird / Sondern auch sonst al-
lerley beschwerunge daraus erfolget / In dem / das Ge-
sinde daher ursach nimpt / mehr auff das ihre denn auff
die arbeit / darauff sie bestalt / achtung zugeben / vnd das
andere darneben zuuerseumen / auch vnter dem schein /
als ob sie mit irem erwachsenem Getreidich handtieren /
allerley gefehrliche parthierung zu treiben / oftmals auch
dardurch den armen Leuten ihre narung / darvon sie ihr
Weib

Weib vnd Kind selbst erhalten solten/ erkogen wird. So
seind wir solches ferner zugestatten nicht gesonnen.

Verordnen demnach hiermit/ das hinfurder keiner
seinem Besinde sol lassen Getreidich sähen/ sondern sich
mit ihme auff ein liedlich lohn am Gelde vergleichen /
Das auch ein jeder Oberkeit vnd Gerichtshalter / in vn-
sern Emptern vnd sonstem daran sein sol/ Damit sol-
chem also gehorsamlich nach gelebet werde.

Von Plackereyen / auch Her- renlosen vnd umblauffenden Knechten.

Der Herrenlosen vnd umblauffende Knechte / auch
der Plackereyen halben / so daraus zu erfolgen
pflaget haben wir vber der Röm. Kay. May. etc. be-
sehens Landesordnung / notwendige vorsehunge ge-
than sondern auch darenthalben zum offtermahl vnter-
schiedliche ernste Mandata vnd ausschreiben lassen aus-
gehen.

Weil aber hierüber vns noch ferner Klage einkem-
men / So haben wir folgende Mandata / auff's neue
widerhol t / Vnd heran drücken lassen / Vnd wollen das
denselben bey vermeidung vnserer ernstest vnnachlesli-
chen straffe/ gehorsamlich nach gefehet werde/ vnd ist der
inhalt berürter Mandata wie folget.

SS III

Das

Von Plackereyen/
Das Erste Mandat.

In Gottes gnaden / Wir Augustus Herzog zu
Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch
vnd Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / vnd Burggraff zu Magd- burg Entbieten allen vnd
festlichen vnsern Prelaten / Grafen vnd Herren / desgleichen vnser
Ritterschafft / Oberhaupt vnd Amptleuten / Vorwaltern / Schöf-
fern / Gleitsleuten / Schultheissen / Voigten / Vorstehern / Bür-
germeistern / Räten / Richtern / Gemeinden der Städte / Flecken /
Dörffer / vnd allen andern Amptsuorwaltern / Vnderthanen vnd
Vorwandten vnsern gros zuorn. Ehrwürdige / Wolgeborne vnd
Edle / auch würdigelieben Andechtigen vnd getrewen / Ir wißse
euch zu berichten / Als verschiener zeit / in diesen vnsern vnd den bes-
nachbarten Chur vnd Fürstenthumb / sich allerley Plackerey /
Verdeckte Reuberey / Mord vnd andere Landdrüchtige thaten /
auff Keyserlichen vnd andern freien Landstrassen zugetragen / Das
darum vnserer liebe Vorfahren / Christlicher vnd löblicher gedeck-
nis / vnd wir / vielfeltige offene Ausschreiben vnd ernstliche Gebot
vnd Verbot / welcher gestalt solchen überschreittern vnd vorbrechern
des Allgemeinen Friedens gestrewet / vnd hinwider den händlern /
vnd andern durch wanderenden Leuten ruhe vnd sicherheit geschafft
werden möchte / ausgehen lassen / Wie wir denn darob in zeit vnserer
Regierung trewlich gehalten / vnd die Mißhändler ernstlich vnd
ihrem verdienst nach gestrafft haben.

Wir vermercken aber nicht ohne sonderlich bekümmernis / das
diese vnserer gnedigste warnungen an den jenigen so verdeckte Reu-
ter vnd Fußnechte herrbringen / hausen vnd hegen / wenig nutz ge-
schafft / die Plackerey auch von Tag zu Tag sehr wechsset vnd zu-
nimpt / Also / das an vns glaubwürdig gelanget / Wie sich solche
Strassenreuber mit rüstung vnd vielen Büchssen gefast machen /
das

Das ihnen ohne ernawerung vnd vorbesserung der vorigen befohlenen Ordnung / nicht leichtlichen abgebrochen werden kan.

Wann dann nicht alleine in den vorgehenden Reichs vñ Kreiß-
tügen / des gemeinen Landfriedens halben viel heilsame Constitu-
tionen vnd Ordnungen geschlossen / Auch auff newlichem Reichs-
stage dieses vorsehienen Siebenzigsten Jars zu Speyer / Solcher
Landfriede in vielen Puncten gebessert / Als haben wir vns demnach
mit vnsern benachbarten Chur vnd Fürsten eines grössern ernstts vnd
einschens / wie solchen Landfriedbrechern vnd verstorern aller guten
Policien vnd Ordnung / begegnet werden möchte / nach laut vnd in-
halt eines sonderbaren zu Northausen auffgerichteten Abschieds / ein-
trechtiglichent entschlossen vnd vorgliechen.

Vnd befehlen demnach ernstlichen / das vnserer Vnderthanen /
wes standes vnd wesent die auch seind / So jemand von bekandter
oder unbekandten / zu Ross oder Fuß herrbrigen oder hausen / Auff
die G. ste / so bey ihnen zu tage / vnd sonderlich bey nacht einkehren /
gute fl. issige auffmreckunge vnd nachforschung haben / derselbigen
Namen alsbalde Bürgermeistern / Richtern / Schultheissen / oder
andern des orths Gerichts vnd Befelchhabern / vermelden.

Da auch dem Wirte oder seinen Nachbarn der Beste Personen
verdecktig / in dem viellricht andere mehr Reuter volgends zu ihnen
stossen / oder sie selbst sonst aus vnd einreiten / nach Kernern / Wa-
gen / Pferden / ob die ihren durchzug vorüber genommen / fragen /
oder aber der wanderende Mann im Felde oder auff den Strassen
solche vordecktliche Reuter mercken vnd spüren thete / Diese vnd der-
gleichen vordecktigkeit den Beambteten jederer ende in aller geheimt
vnd vertraulichem anzeigen / Sie die Befelchhabere auch vor sich
selbst derowegen fleissige erkündigung darumb nehmen / vnd sich
nach gelegenheit allerhandt vmbstende kegen den vordecktigen Reu-
tern oder Fußgengern / erzeigen sollen.

Da

Von Plackereyen/

Da auch sonstender einkerkende Gast/ durch ein gemein geschrey an denen enden/oder in der Nachbarschafft/ Strassenreuberey habe den/berüchtiget were / sollen der Wirth oder andere Nachdarn denselbige vnseumlichen in das nechste Amt oder die anstossende Städte vnd Flecken namhaftig zu machen schuldig vnd vor solche anzeigen aus dem Ampt einer gewissen vorehrung auff jedn Theter / so darauff einkommen / vn̄ seinen verdienten lohn empsehēt / gewertig sein / Der ansetzer auch von dem Ampt vnd mennighlichen vnd: scholten / vnd sein Name v̄uormeldet bleiben.

Werde aber vber solche vorwarnunge jemandt / so des vordeckeigen Gutes gelegenheit wiste vnd vorschwiege / angetroffen / derselbige sol nach bestidung mit Gfenztrassen / oder sonstem willkürlichen vnd vnnachlessig gestraff werden.

Es sollen auch Bürgermeister / Schultheis / Richter / Gerichtshildere vnd andere beamtete in Städten / Flecken vnd Dörffern / mit den Sirenen / Kiemera / Huf vnd Dächfenschmieden / vnd dergleichen Hindwergzleuten / fleißig bestallung thun / do jemand vordrechiges beschaffen worten / oder et was bessern lassen würde / das der oder dieselbige bey der Dorigkeit vnseumlichen anzeigen / vnd namhaftig gemacht werden.

Zum andern / vnd weil die Kriege in Frankreich / Dennemarek vnd Schweden / auch in andern orten / aus Gottes gnädiger schickung / verglichen / vnd zu vnsahren / das es künfftig viel Einpenniger vnd Herrlojer Knechte geben wird / die sich selbigen haben / vnd sich der wegen niera v̄en / plündern vnd thätlich anzugrieff nehmen / vnd andere viel nutzige Leute mehr an sich ziehen in schen / So wollen wir hie mit allen vnsern Ehenleuten / bey v̄ormidung vnserer höchstem v̄grade vnderthenig straf / geboten vnd auferlegt haben / inmassen wir ihnen hiermit gebieten / solche vordrechige Knechte / so in ihren dienstun nicht sein / vnd derer sie zu recht nicht machung / bez
sich

Vnd Herrnlosen Knechten.

29

sich ferner nicht zuhalten/ dieselbigen nicht zuhause/noch auch ihnen
in ihren Forwergen/ Flecken/ vnd Dörffern/ vnder schleiff zugeben/
vnd zuvorstatten.

Es sollen auch solche Herrnlose Knechte vnd müßiggenger/
derer ehliche gewerb vnd handtierung vnsern Befelchhabern nicht
kund oder offenbar/ in vnsern Ampten vnd Städten gleicher gestalt
nicht gelitten oder geduldet werden.

Weiter/ So wollen vnd befehlen wir/ das also bald nach Pub-
licirunge dieser vnser Ordnung/ alle Fürte vnd Pässe/ dardurch
vormutlichen die Landzwinger entwerden/ vnd der vordienten straff
entgehen möchten/ vorgraben vnd eingezogen/ Auch die alte Land-
wehren/ gräben vñ schlege/ damit die Thäter außserhalb gewöhnlicher
Landstrasse/ nicht ihres gefallen reiten mögen/ widerumb auffge-
richtet/ Oder wovor alters keine gewesen/ vnd doch nötig vnd füg-
lichen zu erbarren weren/ auffß neuw gemacht/ Auch in zeiten vor-
nehmer Handelsstädte/ Messen vñ Jarmärkten/ als beyder Franck-
furt am Meyn vnd Oder/ Leipzig/ Naumburg vnd Zerbst/ solche
Schläge/ Fürte/ Brücken/ halde vnd pässe/ verwachet/ dessen orts
gestreiffet/ vnd niemand vordechtiges/ weder von Reutern noch
Fußgängern/ bey vnuermeidlicher Leibsstraffe durch gelassen werden
sollen.

Wehr/ Haben wir vieler vrsachen halben bedacht/ vnd
befehlen demnach ernstlichen/ Das die Händler vnd andere/ so
sicherlichen ihrer Narung oder gewerbe halben auff oben benante
Messen vnd Jarmärkte vorreisen wollen einen gewissen tag auff
vnser Grenzen zugleich ankommen/ vnd aldo mit dem Gleite/ das
dazzu a geschafft/ forsichen sollen.

Wird auch außserhalb der Märkte/ von Kauff oder Fuhr-
leuten/ vnd anderen durchwanderenden Personen zu Ross vnd Fuß
vnd lewendig Gleite angesonnen/ sol ihnen dasselbig zu jeder zeit auch
vergdannet vnd mitgetheilet werden.

DD

Vnd

Von Plackereyen /

Vnd do nun vber dis alles sich künfftig / wie bishero vielfaltig
geschehen / auff gemeinen Landstrassen oder in vnsern Flecken vnd
Dörffern gewaltsame nahmen / Raubereyen vnd Plackereyen / von
Mördern / Beuchdern oder andern Mißhändlern zürügen / oder
aber sonsten sich solche betrüber gemeines friedens / an einen oder mehr
orten sehen / vnd betreten ließen. Sollen die nechst gefessene Fleck vnd
Dörffer auff den Platz / da die that geschehen / Mann bey Mann /
sich vorsügen / vnd esliche zu Ross aus ihrem mittel also bald abferti-
gen / vnd die gewalthat in die nechst angelegene Embter / Stedt vnd
Dörffer vñwo sich die Reuter vnd Fußknechte hingewendet / verkün-
digen / vnd alle vmbliegende Dörffer / durch der Glockenklang auff-
mahnen / vnd auff den fall / die Embter / Beschlhabere / Echenleute /
vnd Vnderthanen / mit ihrem besten wehren / vnd gestarek als sie in
solcher eyl werden können / der Landfried brechern / vnd ernstlich
Ampt vnd Echenleute / so zu Ross seind / mit dem vorzuge nacheylen.

Die andere Mannschafft aber / so zu Fuß / durch einen oder
mehr Amptsdieneren / so schnell als möglich hernach geführet / Auch in
der nach jagt andere Vnderthanen / von der Ritterschafft / Bürger-
schafft vnd Bauern / durch den Glockenklang auff gemance werden /
vnd also gestereket / dem huffschlage vnd spüre folgen / so lang bis solche
Landzwinger begriffen vnd erlegen / Vnd da die Nachvolger durch
die Nache vberfallen / die jenigen / so diesem orte / da die spüre sich
verleuret / am nechsten gefessen / vnd an denen enden / sonderlich bey
denen Fürten / Pässen vnd Brücken / oder wo sonsten die Mißhand-
ler vormutlichen mit dem Raube sich hinwenden wolten / auch aus
ihrem mittel leute zu Ross vnd Fuß voran ordnenen / die auff eine /
zwo / mehr oder weniger Meilen / vmb vnd vmb des Nachts ein ges-
chrey machen / dardurch die enelegene Flecken vnd Dörffer zur nach-
iagt auff gewäcket werden / aber der andern hauffe der ersten nach-
volge dessen orts / da sie den Huffschlag verloren / benachten / vnd
mit

Vnd Herrnlosen Knechten.

mit frühesten Tage/wann sie denselbigen widerumb erkennen können /
weiter nachhengen/ vnd die angeruffen / den anruffenden hier vnter
alle Menschliche vnd mögliche förderung bezeigen sollen / damit als
den Gewaltthätern mit ihren müden vnd abgematteten Kossen / der
weg durch die flucht zurrüt / abgeschnitten/ vnd sie zu gebürlicher
straff gebracht werden.

Wärden nun unsere Ambe/ Lehenleute vñ andere Vnderthanen
zu Kopf vnd Fuß/ einer oder mehr auff angeregten Glockenschlack
vnd erhobens geschrey der Geübeten Plackereien halben / mit der
Nachfolge seumig sein/ der oder dieselben sollen nach laut vnd inhalt
des Heiligen Römischen Reichs Ordnungen gestrafft / oder sonst
von vns wegen ihnen nachgelegenheit ihres bezeugten vngchorsames
gehandelt werden.

Vnd da sich zutrüge/ das solche Rauber/ Beuheder vnd Lands-
zwinger/ von unserm grund vnd boden/ darauff der angriff gesche-
hen/ in obgedachter Chur vnd Fürsten Lande vnd Herrschafften/
entwerden möchten/ sollen unsere Vnderthanen darumb die Nach-
iagt nicht unterlassen/ sondern den Mißhändlern auff stracken Fuß
als immer möglich/ auch in dasselbe Fürstenthumb nacheylen/ vnd
etliche aus ihrem mittel/ in die erst anareyende Ampte vnd Städte/
vnd sich schicken/ anfanglichen die Dorffschafften/ darcin sie erst
kommen/ vmb den Glockenklang/ vnd die anlangende Dörffer / ihre
benachbarte ferntr vmb den anschlag / vnd alld weiter vnd weiter
an sprechen / auch ihnen vñ den Anbittern vnd Gerichtswor-
waltern ihre vorhabende nacheyle / neben erzehlung der thaten / vnd
angedung der Personen vnd ihrer Pferde / zuerkennen geben / vnd
vmb zuzug bitten / wie dann des benachbarten Chur vnd Fürsten
Beambte auch vom Adel/ Bürger schafft vnd Bawern auff den fall/
die unsren also mit ihrer hülffe zustercken / vnd mit .eigunge Wege
vnd stege/ vñ anleitung anderer guten nachrichtung in ihren besten

DD ij

Wehren /

Von Plackereyen /

Behren gleicher gestalt / wie oben von den vnseren gemeldet / nach zu erlan schuldig sein sollen / alles so lange bis die vortbrecher ergriffen / vnd zu hafften gebracht werden.

Wann nu einer oder mehr Thäter also durch die erste oder andere nachuolgere erlanget / sollen der oder dieselbige anfenglich den Gerichten / darinnen die verunruiger gemeines Friedes bekrefftigt / zu sampt der geraubten wahren / geantwortet / Da es aber an dem orte / oder in nechst angelegenen Dörffern genugsame vorwarunge nicht hett / die begriffene (doch vnshedlich den Gerichten daraus sie geführet) in das nechste Ambt oder Stadt gebracht / vnd dafelbst vorwarlichen enthalten werden / Vnd vns vermöge vnserer sonderbaren getroffenen vergleichunge frey stehen / Ob wir die gefangene zu vnsern handen abfordern / vnd selbst rechtfertigen lassen wollen / wie wir den in gleichen fall hinwider ihren liebden / die gefangene zu vordienter straffe vnd execution, freundlich volgen zulassen / gewilliget vnd zugesagt haben.

Letzlich so wollen vnd begeren hiermit ernstlichen / das solch vnser Mandat vnd Ausschreiben / dessen wir vns mit mehrgedachten vnsern benachbarten Chur vnd Fürsten verglichen / nicht alleine in vnsern Chur vnd Fürstenthumben / Landen / auch dazugehörigen stüfften vnd Schutzvorwandten / Gebieten / an gewöhnlichen orten vnd stellen angeschlagen / Sondern auch zu jeder zeit / wenn sonst die Landgerichte gehalten / öffentlich vorlesen werden soll / damit also menniglichen vorschaden gewarnet / auch vnserer Vnderthanen ihres Ampts im nothfall sich zuerinnern / vnd niemandt vnwissenheit halben künfftig zuenschuldigen habe / Zu Brkunde mit vnserm Secret besiegelt / Vnd geben zu Dresden / den letzten Martij /

Anno Domini. 1 5 7 1.

Das

Das ander Ausschreiben.

In Gottes gnaden wir Augustus Herzog zu Sachsen/ des h. Römischen reichs Erzmarschall vñ Churfürst Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg/ Sagen hiermit allen vnd jeden vnsern Prelaten/ Grauen / Herren / denen von der Ritterschafft / Oberhaupt vnd Amptleuten/ Vorwaltern/ Schössern/ Beuelehhabern/ Bürgermeister vnd Räten der Städte/ Richtern / Schultheissen / Gemeinden/ Flecken/ Dörffern/ vnd sonst in gemein allen andern vnsern Vnderthanen vnd Vorwandten/ auch andern dieses offenen Brieffes ansichtigen/ neben entbietung vnser grus / gnade vnd geneigten willens/ zu wissen/ Wiewol wir hier vorn zum offtern/ auch noch newlich/ wie ihr euch zuerinnern ernstliche Mandata vnd Beuehliche / haben ausgehen lassen / Welcher gestalt es vnter andern/ der Herrnlosen vmbblauffenden Knechte halben gehalten werden solte/ wir vns auch genzlich vorsehen/ es würde solchen vnsern Geboten vnd verboten wirklichen nachgegangen vnd gelebt worden sein das vns doch also von vnsern Vnderthanen/sonderlich den Pawern vnd Dörffschafft / ganz beschwerliche klagen täglich ein kommen / Wie etliche Herrnlose gemeine Gärdenknechte in vnserm Landen hin vnd wieder vmbschwaffen/ den Leuten stracks mit grosser vngestüme vnd freuel in die Höffe vnd Heuser lauffen / vnd sich/ ob man inen gleich Brot gibet/ doch damit nicht abweisen lassen wollen/ sondern da man ihnen nicht ihres gefallens geben wil / den Leuten die Scheunen vnd Gebewde abzubrennen drawen / hierüber in viel wege grossen mutwillen mie wegelagern/ Gottes lesterung vnd andern treiben/ den armen Leuten beschwerlichen sein / vnd ihnen schaden zufügen.

D D iij

Wenn

Von Plackereyen/

Was wir denn hierob ganz ungedigs mißfallen tragen/ vnd was/ von Obrigkeit vnd Amptswigen schuldig erkennen / vnserer armen Leute (die bey szigen schweren thewren zeiten/ sonsten gnugsam bedrenget vnd noch haben) schaden zumorhüten vnd abzuwenden/ Als wollen wir demnach alle vnserer hieruorige ausgegangene Mandata/ Gebot vnd Verbot/ hiermit widerumb vornewert/ vnd euch allen vnd jeden ernstlich befohlen vnd aufferleget haben/ Das ihr euch solchen vnsern Mandaten nach/ stracks verhalten/ auff solche vmbblaußende Herrnlose mutwillige Gardenknechte vnd Personen (welche sich innerhalb vier oder Fünff tagen nach verkundlung dis vnserer Ausschreibens/ aus vnsern Landen an andere orth/ doch nicht Kottenweis sondern enzelich wenden sollen) mit fleis achtunge zugreiffen/ auff sie zugreiffen/ streiffen vnd streiffen zulassen/ Vnd do tiner oder mehr in vnsern Landen/ so den Armen Leuten/ wie berurt/ schaden zufügen/ oder sich sonst vngbürlich verhalten/ vnd dis vnser Gebot vnd Verbot vbertretten würde/ befunden/ den oder dieselben zu gefingnis einzuziehen/ vnd andern zu abschew/ nach gelegenheit/ ernstlich zu straffen.

Comie auch solcher der armen Leute schaden vnd nachteil desto mehr verhütet vnd abgewendet/ So wollet ihr vnserer Vnderthanen von der Ritterschafft/ Ambten/ Städten vnd Dorffschafften/ versprünge vnser vorigen Ausschreiben/ einander vnuorzügliche eilende handreichunge vnd hülf/ durch den Bloekenschlag vnd sonst thun/ nachuolgen/ vnd fleis anwenden helffen/ auff das solche mutwillige Herrnlosen vmbblaußende Gardenknechte zuhafften vnd gebürlicher straff gebracht/ vnd dardurch der armen Leute beschwernunge vnd schade vorkommen werde/ Welche aber ehrliche b kändte Kriegsteute sein/ die mit vnserm vorwisse vmb ihr Geldt in verschlossenen Städten zehren/ oder auch die jenigen so in vnd durch vnserer Lande/ Eque vnd Färsstumb reisen/ redliche gute Passarten haben/ den Leuten

Vnd Landsknechten.

32

een keinen schaden thun/ sondern bezahlen / sich friedlich / ruhig vnd stille halten/ sollen hiermit nicht gemeint sein / sondern vnuorhindere ihren durchzug vnd Pass haben / Vnd beschicht an deme allen vnser ernstlich meinung / Zu verkundt haben wir vnser Secret hierunden auffdrucken lassen / Datum in vnser Stade Dresden den 28. tag des Monats Aprilis / Anno etc. Lxxxj.

Von vbermässiger Kleidung / vnd Vnkosten der Wirtschafft / Auch Kindtauffen / Kirmes vnd Begrebnis.

W Als in Kleidungen für maß vnd weise zuhalten / auch welcher gestalt die Wirtschafften / Kindtauffen / Kirmessen vnd Begrebnis an zu stellen sein / das solte je billich ein jeder nach gelegenheit seines standes vnd vermögens sich besser zu bescheiden / vñ darnach zurichten haben / als das ihme solches in sonderheit für zu schreiben / solte auch hierzu neben dem das menninglich vnuorborren / wie der Allmechtige durch vbermässige prachte in Kleidungen vnd zehrungen / zu grossem zorn höchlich bewogen wird / auch daher vmb so viel desto mehr ursache halben / alldieweil ein jeder leicht zuerachten / da er hierinnen nicht gebührende maß halten / sondern es obermachen / vnd mehr denn sich sein vermögen erstreckt / auffwenden würde / das er dadurch an seiner Narung mercklichen schaden vnd abbruch leiden / vnd endlich in euffersten vorderb

Von Kleidung / Wirtschafte /

Verb / grosse armuth / vnd wie leider an vielen für augen /
wol gar an Bettelstab gerahen möchte / Das also dis
laster vber andere straffe / so man von dem Allmechtigen
zu zewarten / auch diese besondere straff auff dem Rücken
gemeinlich mit sich bringet. Vber dis / so ist auch der letzte
gedachten Artickel halben / in des heiligen Römischen
Reichs abscheiden / desgleichen in vnsern Landen / von
vnsern löblichen Vohrfahren vnd vns / dermassen noth-
wendige vorsehung geschehen / das sich billich ein jeder
darnach zu achten haben / vnd ferner verordnung nicht
von nöten sein sollte.

Es gibt aber leider die erfahrung / das hierinnen gar
wenig ihren stand vnd vermögen / viel weniger ist benan-
te Ordnung bedencken / sondern der mehrer theil da-
hin gesinnet / wie einer dem andern mit der pracht in klei-
dung vnd zehrung nichts nachgeben / sondern viel mehr
vbertreffen möchte / Daher denn allerley vngewöhnliche
vnförmliche Kleidung eingeführet / vielerley seltsam Kost
vnd Getrencke / so man mit grossen vnkosten vnd vnstat-
ten schaffen mus / erdacht werden / vnd in Summa / dis
schendliche laster des prachts vnd schwelgeren dermassen
gestiegen vnd oberhand genommen / das aus denselben
nicht alleine etliche besondere Personen in armuth gerah-
ten / sondern auch allen Stenden / vnd endlich auch dem
ganzen Lande merckliche grosse beschwerunge / nachtheil
vnd vorderb entsethet.

Solchen

Solchen aber hinfürder zu begegnen / vnd diesen beschwerlichen Lastern zu wehren / So wollen wir alle darentwegen hiebevorn beschehene Vorordnung hiermit auch widerholet haben.

Bermanen vnd befehlen demnach / das sich ein jeder wes Standes vnd Wirdens der sey / mit Kleidung / anstellung der Wirtschaften / Kirmessen / Kindtauffen vnd Begrebnis / vnser seligen Vorfahrn / Herzog Ernstes / Herzog Albrechts / vnd denn auch vnseres freundlichen lieben Bruders löblicher vnd milder gedechtnis / vnd vnserer verordnung / vnd was in denselben in sonderheit nicht versehen / des heiligen Römischen Reichs abschieden / gemess vorhalte.

Gebieten auch einer Iden Obrigkeit vnd Gerichtshaltern vnserer Lande / das sie nicht allein mögliches fleißes daran sein / damit demselben also gelebet / vnd darob festiglich gehalten werde / Sondern daneben nach eines jeden orts vnd standes vnterschiedlicher gelegenheit / ferner verordnung thun / vnd auff mittel vnd wege dencken sollen / wie alle vbermehige pracht vnd vnkosten der Kleidungen / der Wirtschaften / Kindtauffen / Kirmes / Begrebnis vnd sonst eingesetzt vnd abgeschafft / Vnd hiergegen ein erbar / züchtig vnd eingezogen Leben gepflanzt vnd erhalten werden möge / wie dann auch wir für vns darauff ferner bedacht sein wollen.

Von auff borgen/

Würde man sich aber an diese unsere Vermanung
vnd Geboth / nachmals nicht keren / vnd die Obrigkeit
ferner nachlässig befunden werden / so wollen wir als den /
beyde wider die Vorkrecher vnd auch die Obrigkeit / vnter
welchen dis vermerckt wird / solches ernstes einsehen für-
wenden / das man hinfürder sich daran zu keren mehr ver-
sache haben sol.

Von denen / welche mehr auff
borgen / denn sie zu bezahlen
vermögen.

W Elcher gestalt wieder die zuuerfahren / die sich ohne
nachdencken inn mehr Schuldt / oder Bürgers-
schafft / denn sie zu bezahlen haben / vorsezlich muth-
willig einlassen / vnd dardurch nicht alleine sich selbst in
enffersten vorderb setzen / Sondern auch viel mehr andere
wolhabende Leute / die inen ir geld guthertziger meinunge
fürgesetzt / oder sich für sie in Bürgschafften eingelassen /
vmb ihr Gut vnd Narung bringen / Mit was straff auch
der gleichen leichtfertige Leute zubelegen / ist in unserer
künzst auszegangener *Constitution* allbereit verordnet.

Wll

Ober vermügen.

34
Weil wir aber hierüber von vnser getrewen Landschafft
ferner vnderthemigst angelanget worden / So thun wir
hierin einen jeden solcher vnserer *Constitution* / hiermit nach-
mals gnedigst erinnern / vnd wollen das in allen fällen da
sich nach beschehener hülffe *execution*, vnd *excussion*, so viel
ereugen / am tag vnd offenbar sein wird / das der Schuld-
ner mit seinen gütern / zu bezalung seiner schulden nicht rei-
chen köndte / solcher vnser *Constitution* / vntwegerlich nachge-
gangen / vnd die darinne verordnete straffe des Schuld-
Thurms schleu. *ig* *exequirt* werden sol.

So thun hierauff an alle vnd jede obge-
nante vnserer Vnderthane vnd zugehörig-
ge / gnediglich begeren / auch ernstlich ge-
bieten / vnd wollen das ihr alle vnd jede diesem
vnserm gemeinen Ausschreiben / vnd den dar-
innen begriffenen ausgedruckten Puncten
vnd Artickeln / gestrack vnd fest / allenthalber
gemess vnd gehorsamlich / ohne einige weiger-
unge / bey vormeidung der darinnen vorleib-
ten vnd anderer vnserer ernstest straffe / euch
vorhaltet / gelehet vnd nachsetzet / Auch das in
vnserm Oberhoffgerichten / *Iuristen Faculteten* / vnd
Schöppenstulen / hiernach erkant vnd ge-
sprochen werden solle.

Beschlus.

Vnd damit der vnwissenheit halben / sich
die Leute nicht zu entschuldigen / So sol eine
jetzliche Obrigkeit / wenn sie ihre / oder die
ihnen befohlene Vnderthane / vnd zugehörige
alle / oder in statlicher anzahl bey einander
hat / vnd zum wenigsten / jedes Jahr zwey-
mahl / dis vnser gemeine Ausschreiben öffent-
lich vorlesen lassen / damit menniglich des er-
innert vnd deme zugehorsamen wisse / vnd be-
schicht an deme allen vnser gnedige ernstliche
vnd endliche meinung.

Zu vrkund haben wir vnser Secret hie
zu ende auff drucken lassen / Vnd ge-
ben in vnser Stadt Dresden /
den 18. Monats tag Maij /
im 1583.



Register

Register.

A.

| | |
|-----------------------------|----|
| Aduocaten. | 13 |
| Agnaten. | 16 |
| Drest zuuorstatten/ | 26 |
| Auff borgen/ nicht zu viel. | 33 |

B.

| | |
|--------------------------|----|
| Beseldung der Aduocaten. | 15 |
| Begrebnis. | 33 |

C.

| | |
|------------------------|---|
| Contract vnd Partiten. | 5 |
|------------------------|---|

D.

| | |
|--------------|----|
| Dienstboten. | 27 |
|--------------|----|

E.

| | |
|-----------------------|----|
| Erben/ dessen inhalt. | 19 |
|-----------------------|----|

F.

| | |
|-----------------------|----|
| Felbieten/ der Güter. | 24 |
| Gluck en. | 3 |

G.

| | |
|---------------------------|----|
| Got teslesterung. | 3 |
| Gemeine Vorkuffe / | 12 |
| Güter/ darein vorholffen/ | 24 |
| Getredicht sähen / | 27 |

H.

| | |
|--------------------|----|
| Hülff geld. | 24 |
| Herrnlose knechte. | 27 |

33 III

Kleidung/

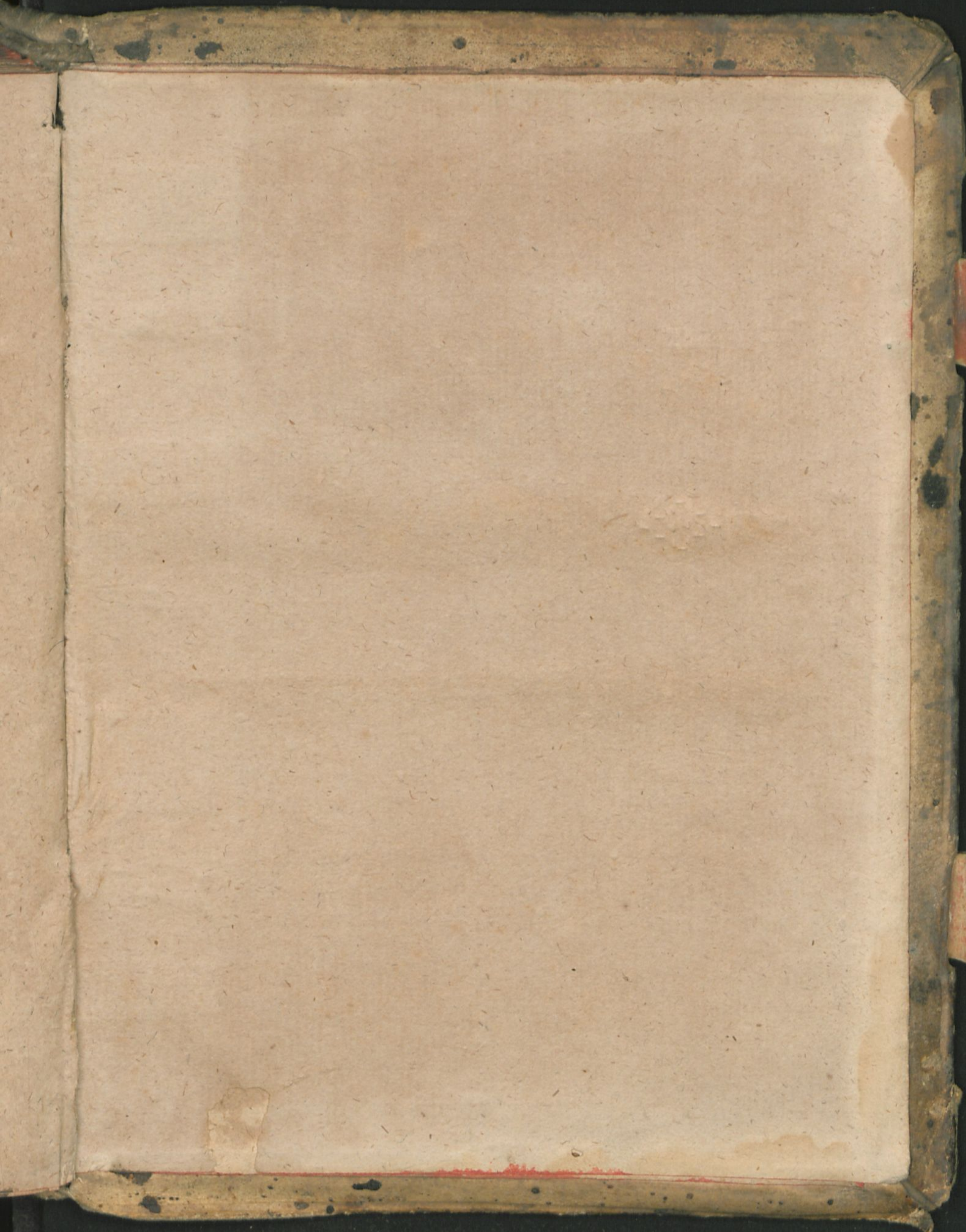
| Register: | | |
|----------------------------------|----|----------------------|
| Kleidung/ vnd Kindeauff / | L. | 32. 40 |
| Landsknecht / | | 28 |
| Lehengut / etc. | | 16 |
| | M. | |
| Mitbelehnten / | | 16 |
| | N. | |
| Notarien gebühr. | | 15 |
| | P. | |
| Partiten. | | 6 |
| Plackereyen. | | 28 |
| Procuratores, | | 13 |
| | S. | |
| Schweren / | | 3 |
| Subhastation | | 24 |
| <i>supplicationis Inimicorum</i> | | 10. |
| Vorkauff in gemein. | | 12 |
| Vorkauff des Getreidchs / | | 12 |
| Vorkauff der Wolle / | | 13 |
| | W. | |
| Wucher / | | 5 |
| Wirtschaften / | | 33 |
| | Z. | |
| Zinse / so nachgelassen / | | 5 |
| E N D E. | | |



Dresden:

Key Himmel Bergen / in der
Moritzstrassen zu erfragen.

Anno 1593.

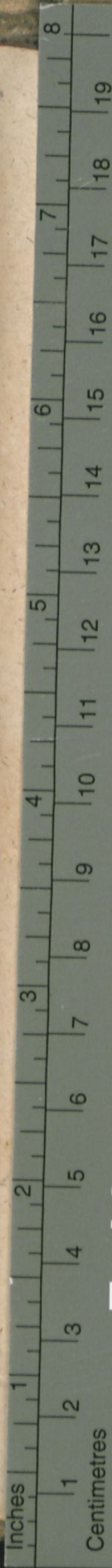


56493

X 2201706

Sb.





Farbkarte #13

B.I.G.



Des
Wichtigsten
Fürsten vnd
 / Herzogen zu Sachsen / des
 / Ertzmarschalchen vnd Thur
 / üringen / Marggraffen zu
 / ggraft zu Magdeburg.
 reiben.
 dschafft bey jüngstem
 dtage / vnderthendigste Bitte
 lichen Artickeln / Pollicey vnd
 / gehalten solle werden.
 Dritte teil.
 ilegio Electoris Saxo.
 den. XCIII.

